Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Siebente öffentliche Sitzung

urn:nbn:de:bsz:31-309690

Siebente öffentliche Sigung.

Rarlsruhe, Mittwoch den 14. Juli 1886, morgens 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet, erteilt den Abgeordneten Dr. Bassermann und Schück Urlaub für einen Tag und bringt eine Einladung der evangel. Missionsgesellschaft für Ostafrika zu einem Bortrag des Hrn. Präsidenten Dr. Grimm zur Kenntnis der Mitglieder.

Übergehend in die Tagesordnung berichtet Geheimerat Dr. v. Bulmerincq namens des ersten Ausschuffes über die Borlage des Oberkirchenrats in Bezug auf die Dienstverhältnisse der Geistlichen:

Hochwürdige Shnode! Die dem ersten Ausschuß zugewiesene Borlage des evangelischen Oberkirchenrats an die diesjährige Shnode enthält einen die Dienstverhältnisse der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffenden Gesehentwurf nebst Begründung und einer Darlegung dieser Dienstverhältnisse.

Bei aller Anerkennung bes Wertes biefer Darlegung, bie gewiß benjenigen, welche Veranlassung haben, sich mit ben einschlägigen Verhältnissen bekannt zu machen, sehr erwünscht sein wird, kann jedoch nur der Gesehentwurf Gegenstand der Beratung und Berichterstattung des Ausschusses sein.

Ehe nun auf die Resultate der eingehenden Prüfung der Borlage übergegangen wird, darf der Berichterstatter die höchst erfreuliche Mitteilung machen, daß sämtliche Borschläge des Ausschusses einstimmig beschlossen wurden.

9#

ne

ġ

8

u

Eine Revision der Bestimmungen über das Dienstverhältnis der gedachten Geistlichen wurde wiederholt früher in Aussicht genommen, sowohl in der badischen Kirchenversassung vom Jahre 1821 als auch in der höchsten Entschließung des Groß= herzogs Ludwig vom 23. Juli desselben Jahres.

Nicht minder sprach vierzig Jahre später die Generalspnobe von 1861 den Bunsch aus nach einer Borlage über eine Dienerpragmatik der Geiftlichen.

Nunmehr ift der Revision und dem Wunsch der Generalschnobe durch die jetige Vorlage Rechnung getragen, und zwar in so vorzüglicher Fassung und in meistens sowohl begründetem historischen Inhalt, daß abgesehen von einigen Redaktionsänderungen nur wenig inhaltliche Abänderungen des Gesehentwurfs in Vorschlag zu bringen sind.

Diese Abanberungen sind in einem Sonderdruck (vergl. Anshang IV) den betreffenden § hinzugefügt, den hochgeehrten Mitgliedern des Obertirchenrats und der Generalspnode zugegangen, und wird nunmehr jede einzelne Abanderung motiviert werden, so daß an der Hand der Druckvorlage des Ausschusses § für § dem Bericht wird gefolgt werden können.

An die Spitze des übergebenen Entwurfs wurde der Grundsatz gestellt, daß die Ernennung eines Geistlichen auf eine Pfarrei unwiderruflich sei, welcher Grundsatz indessen sowohl in § 4 durch die Bersetzung eines Geistlichen wider seinen Willen auch ohne den Disziplinarweg, als auch in § 5 durch die Bersetzung eines Geistlichen in den Ruhestand wider seinen Willen durchbrochen wurde.

Es find damit trot des Prinzips wesentliche Nichtanwen= bungen desselben vorgesehen.

Im Fall der Besetzung einer Pfarrei nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren, wie nach dem in die Kirchenversaffung vom 5. September 1861 unter 97a aufgenommenen Gesetz vom 24. Oktober 1881 kann aber ein Geistlicher in die Lage geraten, falls er während oder nach Ablauf dieser Jahre für die Pfarrei nicht gewählt wird, ohne Pfarrei zu sein; weshalb eine Ergänzung des § 1 dahin motiviert erschien, daß der nach

いないというという

Gesetzesparagraph 97a der durch das Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten Kirchenversassung ernannte Pfarrer nach Beendigung seiner Dienstzeit einen Anspruch auf die Bermaltung einer Pfarrei und auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen erhalte.

Der § 1 ber Borlage sicherte zwar einem Pfarrer allgemein seine Pfarrei, es konnte aber ber vorgeschlagene Zusatz nicht auch auf den gemäß § 97a ernannten Pfarrer bezogen werden.

In Bezug auf den § 2 war der Ausschuß der Ansicht, daß die bloße Möglickeit der Einräumung einer besondern Bergütung an Seistliche, welche besonders erschwerte Pfarrdienste versehen, nicht genüge, vielmehr nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ein Rechtsanspruch einer besondern Bergütung denjenigen Seistlichen eingeräumt werden müsse, welche sich auf einer Pfarrei besinden, die durch Filialdienste oder andere Berhältnisse erheblich erschwert ist.

Auf die ersteren Dienste bezieht sich die der gegenwärtigen Synode von einer größeren Anzahl von Geistlichen eingereichte Betition.

Andere erschwerte Dienste können zwar nicht besonders qualifiziert werden, sind aber nichts desto weniger gleichsalls zu vergüten.

In § 3 war nur der Ausdruck "andere Gründe" durch "sonstige Thatsachen" zu ersetzen, da vorher nur Thatsachen, und nicht Gründe angesührt waren.

In § 4 war mehr hervorzuheben, daß die Versetzung der Regel nach nur im Disziplinarweg zulässig sei. Dabei erachtet es aber der Ausschuß noch für ersorderlich, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen auch in Bezug auf solche Geistliche Geltung habe, welche sogenannte Patronatspfarreien inne haben, da auch diese den disziplinären Vorschriften unterworsen sind, wogegen sie auf den Fall des § 97a (Ges. v. 24. Okt. 1881) keine Anwendung sinden können, indem der darnach bloß auf 6 Jahre ernannte und vor oder nach deren Ablauf nicht erwählte Geistliche seine Stelle zu

t

P

te

r

2=

n

3

t=

n

t=

ct

3

)=

rf n

n

ď)

n

1=

te

n

te

te

verlaffen und eine andere, ihm vom Oberfirchenrat angebotene anzunehmen hat.

§ 5 der Borlage war im ersten und zweiten Alinea nur unwesentlich zu ergänzen, indem sowohl im ersten als im zweiten Fall, d. h. sowohl beim Nachsuchen des Geistlichen um Bersetzung in den Ruhestand, als auch im Fall seiner Bersetzung wider bessen Willen durch den Zusatz "nachgewiesenermaßen" die Notwendigkeit eines ärztlichen Besunds über den körperlichen Zustand des Geistlichen in beiden Fällen angedeutet wurde, wenn auch die Erdringung eines solchen Nachweises als selbstwerständlich erscheinen könnte, da weder des Petenten Zeugnis in eigener Sache genügen kann, noch eine nichtmedizinische Behörde über eine medizinisch zu begründende Thatsache abzuurteilen besähigt erscheint. Durch den vorgeschriebenen Nachweis wird aber die obzektive Begründung des Gesuchs resp. des Urteils gesichert.

Ferner ist zur Begegnung des möglichen Misverständnisses, daß in beiden Fällen die Bersehung in den Ruhestand durch den Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalspnodalausschusses stattsinde, für den ersten Fall, für welchen das kompetente Organ im Entwurs nicht bezeichnet war, der Oberkirchenrat als dassenige namhaft gemacht worden, auf dessen Antrag die in den Ruhestand-Versehung stattzusinden hat.

Endlich schien es nicht angemessen, eine Bersetung des Geistlichen in den Ruhestand schon im Fall einer nur nach der Ersahrung kürzerer Zeit als unthunlich erscheinenden Bersehung des Pfarrdienstes durch einen Bikar eintreten zu lassen, sondern nur im Fall längere Zeit sortgesetzer Bersehung, indem nur dann ein sicheres Urteil über die Unthunlichkeit der Fortsetung der begonnenen Bersehung gewonnen werden konnte. Es wurde dadurch die Bersehung in den Ruhestand entweder verzögert, oder sie unterblied vielleicht auch ganz, salls bei längerer Bersehung dieselbe sich doch als genügend erwies. Der Entwurf hatte der Bersehung der Berwaltung durch Bikare kein Zeitmaß beigefügt. Damit nun aber die pekunäre Lage eines in den Ruhestand versehten Geistlichen gesehlich normiert werde, hat

一大 なくい 開東

der Entwurf in § 5 eine Skala von Sähen des Ruhegehalts nach Zeiträumen von je 5 Dienstjahren aufgenommen, um, wie es darüber in den Motiven heißt, die Grundsähe über die Höhe der zu bewilligenden Pensionen, wie sie im Einverständnis mit dem Generalspnodalausschuß und mit Allerhöchster Genehmigung in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Dezember 1877 (Verordn.=Blatt 1877 S. 21) verkündet sind, in kirchengesehlicher Form zu sigieren.

Es unterliegt wohl feinem Zweifel, daß eine folche Fixierung an sich ichon munichenswert ift, weshalb dieselbe auch innerhalb bes Ausschuffes mit gebührendem Dant anerkannt worden ift. Da indeffen nach der Motivierung des Entwurfes zu Abf. 2 des § 5 in Baben feine besondern Bestimmungen über die Ber= fegung in den Ruheftand wider ben Willen des betr. Geiftlichen bisher gegeben find, biefelbe fomit gesehlich als eine neue, und zwar die Geiftlichen fehr wesentlich treffende Magregel erscheint, fo war es munichenswert, die Ruhegehalte fo zu normieren, baß fie besonders den im höheren Dienstalter ftehen= ben Geiftlichen, welche nach § 5 wegen forperlicher Gebrechen, ober wegen Schmäche feiner forperlichen ober geiftigen Rrafte gur Erfüllung ihrer Amtspflicht, und zwar nachgewiesenermaßen ba= uernd unfähig geworden, und die auch wegen unthunlicher Bersehung ihres Dienstes durch einen Bitar nicht weiter im Umt belaffen werden fonnen, ausreich ende forperliche Pflege und genügende Befriedigung ihrer Lebensan= iprüche ermöglichen.

Der Ausschuß hat nun zwar von einer Erhöhung sämtlicher Ruhegehalte, welche durchweg als niedrig gegriffen zu betrachten sind, mit Rücksicht auf die Finanzlage der Kirche abgesehen, dagegen vorgeschlagen, die im Entwurf vorgeschlagenen Abstufungen zunächst um eine zu vermehren, und sodann für das Dienstalter von 40—45 Jahren 2500 statt 2400 Mark,

" 45—50 " 2800; unb

von über 50 Jahren 3000 Mark zu normieren; während nach der Borlage der höchste Satz bei einem Dienstalter von über 45 Jahren nur 2600 Mark beträgt.

T

n

g

r

ie

n

t=

S

1=

h=

p.

3,

28

te

at

ie

t=

r=

19

m

ur

19

De

ct,

r=

rt

aB

en

at

Der Ausschuß hat fich babei von ber Ermagung leiten laffen, daß mit der Zeit, nach 40 Dienftjahren, nicht blog die Rrafte immer mehr abnehmen und bamit das Bedürfnis ber Pflege immer mehr gunimmt, fondern auch bie Möglichkeit eines Nebenerwerbs pabagogifcher ober anderer bem geiftlichen Stand ent= fprechender Art immer mehr schwindet. Auch fteigt ber Rubegehalt nach ben Borichlagen bes Ausschuffes und zwar nicht für die bereits zur Beit des Infrafttretens biefes Gefegentwurfs penfionierten, fondern nur für die von der Publikation besfelben zu penfionierben Geiftlichen in ber drittletten Rlaffe nur um 100, in den beiden letten Rlaffen wie in den acht porber= gehenden ber Borlage nur um 200 Mark. Im gangen ift es also ein Mehrbetrag des Ruhegehalts in den drei letten Rlaffen von je 100, 200 und 400 Mark, welcher von bem Ausschuß beantragt wird. Für das nächste Quinquiennium wird fich die dadurch verursachte Mehrausgabe aller Wahrscheinlichkeit nach, da Penfionierungen nicht leicht und felten erfolgen, wohl burch= schnittlich nur auf 700-1000 Mark erstrecken.

So gering auch die vom Ausschuß beantragten Erhöhungen find, fo werden fie doch den wider Willen in den Ruheftand Ber= fetten einen angemeffeneren Erfat für die bisher von ihnen ge= noffenen höheren Einfunfte ihrer Pfarrei gemahren. Auch find bie von dem Ausichuß vorgeschlagenen Erhöhungen ber Rubegehalte, welche ja nur relativ wenigen eine fo hohe Anzahl von Dienstjahren erreichenden Pfarrern zu teil werden, wohl feines= wegs zu hoch gegriffen für die lange Dienstzeit in einem Umt, in welchem die größte Bahl der Geiftlichen mit ihren Einnahmen wohl nur die ihrem Stand in bescheibenen Grengen entsprechen= den Ausgaben beden und fich ichwerlich eine beträchtliche Summe für die Zeit des Ruheftands ersparen fann. - Indeffen ift mit ben bom Ausschuß vorgeschlagenen Erhöhungen den Bedürfniffen der in den Ruheftand verfetten Geiftlichen aus niederen Rategorien von Dienstjahren nicht Rechnung getragen, indem bie wegen bauernder Rranfheit, wegen Schmache ober Gebrechen in ben Ruheftand versetten Geiftlichen bis zu 40 Dienstjahren nur einen Anspruch auf die unverandert gebliebenen Gate von 900

で ない はない 関連

bis 2200 Mark erwerben, und falls sie zu einem andern, ihrem Stand und ihrer Bildung entsprechenden Erwerb unsähig waren, in eine Notlage gerieten und geraten. Es ist daher leicht begreislich, daß zwei Glieder des Ausschusses auch auf diese Kategorien ihr Augenmerk richteten und demgemäß den Antragstellten, daß einem Pfarrer, der nicht mehr als 30 Dienstighre habe, und welcher nicht auf dem Disziplinarweg, sondern aus dringenden Interessen des Dienstes gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt wird, wenn es seine Familien= und Bermögensverhältnisse erheischen, zu seinem gesetzlichen Ruhegehalt ein Zusschlag von 25 Proz. dieses Gehalts bewilligt werde.

Wenn auch diefer Vorschlag sympathische Aufnahme bei dem Ausschuß fand, so mußten doch verschiedene Gründe gegen einen demgemäß sormulierten Vorschlag sich geltend machen.

Einmal wurde zur Ausführung diejes Borichlags eine beträcht= lichere Mehrfumme erforderlich fein als für die vom Ausschuß beantragten Erhöhungen, jodann wurde trot des gesetlichen Un= fpruchs doch immer nur die firchliche Oberbehorde über die Subsumption des einzelnen Falls unter die Borichrift gu ent= icheiden haben, und endlich wurde bann ein freiwillig in den Ruheftand tretender Geiftlicher geringer botiert fein als ein wider Willen penfionierter; mahrend es doch immer nur anquerkennen fein wird, wenn ein gur Bahrnehmung feines Amts nicht mehr fähiger Geiftlicher felbft um Berfetzung in den Ruheftand nach= fucht, anftatt daß er fie von einem dahingehenden Antrag der Oberbehörde abhängig macht und abwartet. Nur die Beftimmung fonnte als Bufat ju § 5 gefügt werden, daß ber Bezug eines Ruhegehalts eine weitere Unterftützung im gegebenen Fall nicht ausschließt. Da aber bisher schon eine folche Rumulierung burch den Oberfirchenrat in Anwendung getreten ift, fo glaubt der Ausschuß fich au fdas Aussprechen des Buniches beschränken gu tonnen, daß außer bem Ruhegehalt auch eine Unter= ftutung bem bamit bedachten Geiftlichen gu teil merben fonne, soweit dieser aus dienstlichen Interessen gur Rube gefett ift, und feine Familien= ober Bermogensverhaltniffe eine folde Singufügung begründet ericheinen laffen.

te

t=

e=

ŝ

3=

ır

C=

8

nB

e

),

)=

25

n }=

n

e

n

0

Die ermahnten antragftellenden zwei Mitglieder des Ausschuffes hatten anfänglich, weil die Ruhegehalte ber wiber Willen in ben Ruheftand versetten Geiftlichen ihrer Anficht nach im Entwurf nicht genügend bemeffen maren, gegen eine folche Berfetung überhaupt gestimmt, ließen aber fpater ihre Bebenken fallen und ftimmten bem § 5 in ber Ausschuffaffung bei, weil baburch wefentliche Berbefferungen beantragt waren, indem in der Stala für die alteren Geiftlichen höhere Gage angenommen worben und weil die Bereitwilligkeit feitens des Ausschuffes ausgesprochen morben war, dem vorhin erwähnten Bunsche in dem Berichte an bas Plenum der Generalinnode Ausdruck zu geben, wie folches oben bereits geschehen ift. Demnach ift § 5 in ber neuen Faffung von dem Ausschuffe, wobei ein Mitglied fich ber Abstimmung in Bezug auf die erhöhten Benfionen enthielt, fonft allfeitig angenommen worden unter ber Boraussetzung, daß fowohl die beantragte Erhöhung der Ruhegehalte, als auch besondre Unter= ftützungen in besondern Fällen gewährt werden. Freilich tann bagegen eingewandt werben, daß die verwendbaren firchlichen Fonds, ba von 16 acht einen Rudgang im Ertrag aufweisen, ju jener Erhöhung und diefer Unterftutung nicht reichen murden, indeffen wurde die Gefamtsumme biefer Mehrgehalte und ber Unterftützungen im einzelnen Jahre (wie gum Teil oben bar= getan) nicht eine fehr beträchtliche fein und find nötige Ausgaben auch jebenfalls zu leiften. Wenn aber die Rirchenfonds er= wiesenermaßen in der Folge gur Beftreitung folder Regeffarien nicht ausreichen, fo ift eine Rirchenfteuer einzuführen, wie dies in andern gandern langft geichah. Die badifchen Rirchen= gemeinden haben mahrlich teinen Unfpruch barauf, die Bedürf= niffe ihrer Rirche wesentlich nur aus den vorhandenen, von ihnen nicht beschafften Fonds bestritten zu sehen. Insbesondere er= scheint es nicht bloß als eine moralische, sondern auch als eine rechtliche Pflicht, benjenigen Männern, welche in anftrengender und fehr mannigfacher Amtsthätigkeit, oft mit Aufopferung ihrer Gefundheit, im Dienfte für einen im allgemeinen bescheibenen Gehalt mehr als 40, ja bis über 50 Jahre zum Segen und unter Sochachtung der Gemeinde gewirft haben, auch ein forgenfreies

が という という できる

Alter ju gemahren. Auch wird biefe Bergunftigung nur für ältere, schwache und gebrechliche verlangt. Bloke Bahlenberech= nungen tonnen jo begrundeten Unspruchen nicht mit Erfolg auf die Dauer gegenüber geftellt werben. Es ift aber eine felbft= verftandliche Pflicht ber firchlichen Gemeinden, welche durch ihre iparlichen Klingelbeutelpfennige unmöglich ihrer Dankespflicht für die Spendung der hochften Guter genügen, eine Bermehrung der kirchlichen Mittel zu beschaffen und nicht bloß aus den Ein= fünften früherer Beiten die Ausgaben beden zu laffen. Saben fo manche Gemeinden aus eigenen Mitteln Rirchen gebaut ober erneuert, so wird es wohl auch gelingen, den lebendigen Ber= fündigern des Wortes durch Kirchenfteuern ein würdiges, ihrem Amte entsprechendes Leben, nach vielen Jahren geübter Treue und oft schwerer Arbeit zu gewähren. Es wurde ein fehr geringes Bertrauen zu den Gemeinden befunden, wollte man deren Opferwilligkeit bezweifeln. Wäre diese aber in der That nicht vorhanden, jo mußte fie geweckt werben. Im Angesichte ber genuffüchtigen Beit, welche nur weiter beprimierend wirft, bedarf es der Opfer für höhere, ja höchste Zwecke, welche veredeln und den Geift der Gemeinden in geiftlichen Dingen gu heben geeignet find. Das erscheint als die gemeinschaftliche Aufgabe der Oberkirchenbehörde und der Synode, und für ihr Wollen wird fich auch hier das Ronnen einstellen. Daß unfre Er= wartungen von der Opferwilligkeit der Gemeinden nicht unberechtigt find, ergiebt sich unter anderm aus der Thatsache, daß in Pforzheim 40,000 Mark als unantaftbarerer Fond konstituiert worden find, und daß aus ben Renten besfelben jedem ber vier Geiftlichen je 300 Mark jahrlich zugewandt werden.

Der § 6 hat nur eine redaktionelle Anderung erfahren, der § 7 überhaupt keine, § 8 nur den Zusat: "Geiftlichen, welche sich im Ruhestand besinden, können, wegen Berlezung ihrer Standespflichten, durch Disziplinarerkenntnis, die durch die Ordination erlangten Rechte sowie der Ruhegehalt entzogen werden." Bon den in § 8 erwähnten Strasen sind neu, die Geldstrasen als Ordnungsstrasen bis zum Betrag von 100 Mark, während das sogenannte Richtergeset vom 14. Februar 1879

iffes

ben

vurf

ung

urch

fala

und

por=

bas

oben

una

ung

eitig

die

tter=

ann

chen

ifen,

der

bar=

aben

er=

rien

ren,

hen=

urf=

hnen

er=

eine

cung

enen inter

reies

Gelbstrasen bis zu 200 Mark statuiert. Zu Gunsten der Geldstrasen läßt sich ansühren, daß sie nicht nur sonst allgemein angewandt sind, sondern in der Regel auch von dem zu Strasenden werden. In gleicher Weise sind neu die Versehung wider den Willen und die Versehung in den Kuhestand wider den Willen und die Versehung in den Kuhestand wider den Willen; beides unverkenndar beträchtliche Strasen, welche aber sowohl im Interesse des Dienstes als leztes Mittel nicht entbehrt werden können und auch nur in äußersten Fällen von der Oberkirchenbehörde werden angewandt werden.

Im § 9 wurde nur der Satz gestrichen, daß mehrere Strafen mit einander verbunden werden können. Die Anwendung einer einzigen Strase wird aber um so eher genügen, als nach dem Inhalt desselben Paragraphen auch sosort eine höhere und sogar die höchste der Strasen ausgesprochen werden kann und daneben noch eine Rumulation von Strasen kaum angezeigt erscheint.

§§ 10, 11 und 12 murben burch ben Ausschuß unverandert gelaffen, § 13 aber bahin modifigiert, daß von ben gur Fallung bes Disziplinarertenntniffes in der Bahl von fieben mindeftens anwesenden Mitgliedern des erweiterten Oberfirchenrats, wenigstens brei bem Generalfnnobal= ausich uffe angehören muffen, mahrend nach ber bisberigen Faffung ichon bei der Unwesenheit nur eines Mitgliedes diefes Ausschuffes ber Oberfirchenrat als erweiterter hatte angesehen werben fonnen, bemnach die Generalinnobe bei ber Urteilsfällung feine 'genügende Bertretung gehabt hatte. § 14 erleibet feine Beränderung, in § 15 foll unter Berückfichtigung ber bon bem Ausschuß beantragten Uenberung bes Schlugfates von § 8 auch das Disziplinarerkenntnis gegen im Ruhestand befindliche Geift= liche (nicht blog wie früher nur die Zuruhesetzung und Dienft= entlaffung) sowie die Entziehung des Ruhegehaltes bei penfionier= ten Geiftlichen, eine Mehrheit von 2 Dritteln ber Abstimmenden erfordern. Der herr Bertreter bes Oberfirchenrats machte hierbei die Bemerkung, daß etwa in den eben erörteten Paragraphen eine Beftimmung über das Befinden der Roften aufgenommen werden tonnte, indeffen ift ber Ausschuß der Meinung, daß das Ertenntnis ohnehin schon gleichzeitig über die Rosten zu besinden habe, und beschloß daher diesen Gegenstand nur in dem Berichte zu erwähnen, was hiemit geschieht. Zu § 16 ist nur eine redaktionelle Änderung beschlossen. § 17 unverändert gelassen, dazgegen wird beantragt in § 18, in Alinea 3 den letzen Satz dahin abzuändern, daß, falls ein verurteilendes Disziplinarerkenntnis erfolge, die Rosten einer angeordneten einstweiligen Berwaltung des Dienstes dem schuldigen Geistlichen ganz oder teilweise auferlegt werden. Diese Kosten dem Geistlichen, schon ehe er schuldig erkannt worden ist, auszuerlegen, schien den Grundsähen der Gerechtigkeit nicht angemessen und würde anch die Rückerstattung, salls er unschuldig besunden würde, nur Weiterungen verursachen. § 19 und 20 blieben unverändert.

Indem der Ausschuß diese nur zum Teil wesentlichen Abanderungen dem Plenum gur Unnahme empfiehlt, tann er die herbeiführung des Infrafttretens des Entwurfs mit den vorgeschlagenen Modifikationen nur um so mehr befürworten, als derfelbe die Dienftverhältniffe der Geiftlichen der evangelisch= protestantischen Landestirche in Baben, sowohl im Interesse der Oberkirchenbehörde als auch der Geiftlichkeit felbst und der Gemeinden allseitiger, flarer und präziser regelt als es bisher der Fall gewesen ift, indem die bezüglichen Bestimmungen nicht zu einem Gesetze vereint und auch für die Gegenwart zum Teil nicht mehr angemessen und zum Teil nicht mehr ausreichend waren. Der Entwurf bezeichnet einen unverkennbaren Fortschritt. Erscheint berselbe einerseits wesentlich als ein solcher für das Disziplinarverfahren und insbesonbere als ein Strafgefet, fo ift doch andererseits nicht zu verkennen, daß ben Geiftlichen in demfelben wesentliche Berteibigungsrechte und Garantien für einen gerechten Richterspruch geboten find, und daß diefer Ent= wurf, da in ihm noch das Recht eines Geiftlichen auf eine Pfarrei anerkannt wird, und demfelben ein ausreichender lohnender Ruhegehalt gewährt wird, zugleich als ein die Existenz des Geiftlichen sichernder zu bezeichnen fein wird. Dazu empfiehlt aber der Ausschuß noch jum Schluß, die wenig anmutende Ber=

Beld=

mein afen=

ogen

ider

elche nicht

bon

tra=

nung

dem

ogar

eben

dert

äl=

pon

ber=

al=

igen iefes

ehen

ung

eine

dem

auch

eift=

nft=

ier=

den

rbei

eine

den Er=

ıt.

fekung von einer Pfarrei zur anderen und in ben Ruheftand wider Willen, durch Ginfdrankung ber erfteren und burch Erhöhung des Ruhegehalts möglichft milbern zu wollen. Es erscheint als Pflicht der Gesetgebung und ber Behörden sowie ber Gemeinden, einem Stande, ber mehr wie ein andrer Burbe erheischt, auch ein würdiges Dasein zu bereiten. Ja, es ift davon der weitere und häufigere Butritt zu dem geiftlichen Amt wesentlich abhängig, da das Studium der Theologie doch nicht bloß mit Rudficht auf ben nach folder Borbilbung gu versehenden hohen Beruf, fondern allerdings auch mit Rudficht auf die Stellung und die Eriftengmittel des fünftigen Berufs gemählt wird. Sollen fich in Folge ber vorgeschlagenen finanziellen Berbefferungen die Randidaten für die Pfarreien mehren und Die mannigfachen Filialbienfte, welche bie Seelforge fo fehr erichweren, immer mehr aufhören, jo muffen bie Gefetgebung und die Gemeinden vor allem barauf bedacht fein, bem Geiftlichen eine ftandesgemäße Existeng im Amte, und auch nach Nieberlegung bes Amtes ju gemahren, damit bie Standeswürde gewahrt und die Standeswirtsamfeit geforbert werbe. Daß nach diefer Richtung hin ber vorliegende Entwurf mit den von dem Ausschuß beantragten Anderungen fordernd wirken tonne, ift wohl nicht zu bezweifeln, und fo empfiehlt ber Ausfcuß benfelben ichlieglich wiederholt ber hochwürdigen Synobe zur möglichst unveränderten Unnahme, wie derfelbe aus ben Ausschußberatungen hervorgegangen ift. Der Ausschuß giebt fich dem Bertrauen hin, daß bann ein die Ansprüche ber Gefetgebung, ber Behörden und Gemeinden befriedigendes Gefet zu ftande tommen werbe, welches ebenjo andern Staaten als Borbild gur Regelung ber bienftlichen Berhaltniffe ber Geiftlichen bienen wird als die Schulgesetzgebung Babens besonders burch die gludliche und nicht erzwungene Uberleitung der Ronfessions= in Simultanschulen ichon bisher anbern Staaten gum Borbilbe gedient hat.

Präsident. Die Kommission empfiehlt Ihnen hienach die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Beränderungen, die Ihnen gestern im Druck zugestellt worden sind, und welche der Herr

Berichterstatter soeben aussührlich vorgetragen und begründet hat. Es besteht nach unsrer Geschäftsordnung keine bestimmte Weisung, in welcher Art ein längerer Gesehentwurf beraten werden soll, es wird aber wohl zweckmäßig sein, die überall bestehende parlamentarische Übung einzuhalten, daß zunächst eine Diskussion über das Ganze veranlaßt wird und sodann die einzelnen Artikel mit den vorgeschlagenen Änderungen der Reihe nach einer Debatte ausgesetzt werden. Wenn dagegen keine Bemerkung zur Geschäftsordnung gemacht wird, würde ich die allgemeine Diskussion eröffnen.

Diejenigen herren, die fprechen wollen, bitte ich fich zuerheben. Prafident v. Stöffer: Es handelt fich also darum, zunächst nur über das allgemeine zu sprechen. Die Kirchenregierung behält fich vor, bei einzelnen Paragraphen, wo es ihr nötig icheint, noch ihre befonderen Bemerkungen bezüglich der Untrage ju machen. Wir haben junachft bie Pflicht, Ihrer Rommiffion und dem herrn Berichterftatter für die überaus fachgemäße und wohlwollende Behandlung dieses Gegenstandes zu danten; es erleichtert der Bericht auch dem Bertreter des Oberfirchenrats feine Pflicht, über bas Gefet im allgemeinen fich zu verbreiten, außerordentlich; durch diese lichtvolle Darstellung werde ich meine Bemerkungen wefentlich einschränken können, und auch im Sin= blid darauf, daß die Borlage felbst ichon in all ihren einzelnen Teilen ben verehrlichen Mitgliedern der Generalfnnode feit längerer Zeit bekannt geworden ift. Wie der Bericht enthält, und wie auch die Borlage in ihrer Begrundung enthält, fo mar ichon eine geraume Zeit hindurch das Berlangen nach einer Rlarftellung ber Dienftverhaltniffe ber Beiftlichen, nach bem, mas man eine Dienerpragmatit nennt, vorhanden und nicht allein bei den Geiftlichen, sondern auch bei der Oberkirchenbehörde. Bir haben erft bei ber Beratung des Gesetzentwurfs gesehen, wie schwierig für ben einzelnen es sein mußte, fich mit ben verschiedenen Beftimmungen, die auf die Dienftverhaltniffe der Beiftlichen fich beziehen, bekannt zu machen, nachdem felbft oft dem Oberkirchenrat, ber täglich fich damit beschäftigt, es schwierig geworden ift, die maggebenden Beftimmungen heraus gu finden.

itand

Er=

iowie irde

8 ift

ichen

doch

g 311

fficht rufs

ellen

und

fehr

ung

Beift=

nach

ides=

erde.

mit

rten

Aus= node

den ziebt

ber

defetz als

ichen urch

ons=

bilde

die

men

ğerr

Es war alfo auch für die Oberfirchenbehörde notwendig, flarauftellen, mas eigentlich rechtens fei und mas nicht. Bei biefer Gelegenheit bekamen wir aber bie angenehme Uberzeugung, baß bas meifte icon geordnet war, und bag wir bemnach nicht in ber immerhin unangenehmen und für bie Ginführung bes Befetes nicht unbedenklichen Lage waren, etwas gang neues, eine pollftanbige inftematische Umarbeitung ber bisberigen firchlichen Befetgebung auf biefem Gebiete vorzuführen, fondern bag wir nur in einzelnen Teilen ergangend und forrigierend einzutreten hatten. Es war also dieser Gesetzentwurf eine Notwendigkeit für die Oberfirchenbehörde, einmal gur Aufflärung ber eigenen Erfenntnis, dann auch zur Begrundung ihres Ginfchreitens in all benjenigen Fällen, wo es im firchlichen Intereffe nötig fällt. Es war anderseits gewiß eine Notwendigkeit für die Geiftlichen, flar zu feben, wie eigentlich ihre rechtliche Stellung beschaffen fei und bann auch um ficher gu fein, daß ber geiftliche Stand immer intatt gehalten werden fonne von folden Elementen, die möglicherweise (die aber in der Regel ja außerordentlich selten, bie nur ausnahmsweise auftreten), wenn fie ohne weiteres Ginichreiten in ihrem Berufe fortwirken, geeignet find, nach und nach einen Schatten auf ben gangen Stand ju werfen und unter bem Bolfe die Meinung ju erweden, bag berartige Dinge (wenn fie ungeahndet fich fortseten) an und für fich bei einem Geiftlichen vollftandig unbeanftandet und gulaffig feien. Alfo nicht allein im Intereffe ber perfonlichen Stellung bes einzelnen, um felbft ju miffen woran er ift, fondern auch im Intereffe bes gangen Standes, daß derfelbe gefichert fei bavor, daß folche fein Un= feben ichabigenden Elemente nicht fortdauernd ihm gehören, ift ber Gesehentwurf gelegen. Das britte wohl wichtigfte Intereffe bei bem Gefete mar aber, daß mir den Gemeinden eine vollftanbige Gemahr bafur geben, daß ihre religiofe Bedienung auch in geeigneten Sanden fich befinde und fie in diefem Bedurfnis nicht verkummert werben. Es ift in Ihrem Berichte babon ge= fprochen, daß man hoffe, daß die Unwendung bes Gefetes eine milbe fein werbe; dieje Buficherung fann ich bollftandig geben. Die herren, welche mit ber Anwendung ber bienftpolizei=

lichen Gewalt des Oberfirchenrats befannt find, wiffen, daß wir den Geiftlichen gegenüberfteben nicht als Borgefette, sondern als Mitarbeiter, ich kann wohl jagen als Kollegen und Bruder, und daß wir deshalb auch im biblischen Sinne mit aller Milbe und Liebe vorgehen und nur bort endlich einschrei= ten, wo wir wirklich uns überzeugen muffen, bag alle Uber= redung und aller Zuspruch und alle freundliche Ermahnung nichts mehr hilft und man genötigt ift zu ernfteren Mitteln gu schreiten. Go ift es benn gefommen, so weit mir die Stimmung ber Landesgeiftlichfeit befannt ift, daß man ber Oberfirchen= behörde viel mehr eine zu weit gehende Langmut, eine zu große Nachficht, die manchmal fogar den außeren Schein der Schwäche annimmt, jum Bormurf gemacht hat, als im entgegengesetten Sinne eine gu große Strenge. Bir merben aber ben bisher eingehaltenen Weg vollständig einhalten auch für die Butunft, weil wir diefen allein als den der Stellung des Oberfirchenrats gegenüber den Geiftlichen angemeffenen Weg betrachten, unter dem Gesichtspunkt, den ich vorhin als den driftlichen Gesichts= punkt unferer Stellung angebeutet habe. In biefer Sinficht alfo. glaube ich, wird es burchaus unverfänglich fein, die da und bort vorhandene Machterweiterung dem Oberfirchenrat anzuvertrauen.

Es find aber nicht allein die Gründe gewesen zu einer Machterweiterung, zu einer besseren Begründung unfres Einschreitens,
bie zu dem Gesehentwurse gesührt haben, sondern es war auf
ber andern Seite auch für uns nötig, den Seistlichen einen
gewissen gesehlichen Schutz zu verleihen bezüglich ihrer Berhältnisse. Die allerschärsste Maßregel, die in dem Gesehe erscheint,
ist disher schon vorhanden gewesen, die Entlassung und der
Strich des Kandidaten. Daß die Entlassung im Strasweg immer
wider Billen ersolgt, ist selbstwerständlich, es ist in der Kirchenverfassung dem Oberkirchenrat in Berbindung mit dem Generalspnodalausschuß auch bisher die Besugnis schon zugeschrieben
gewesen, daß er zur Dienstentlassung schreiten könne, und er ist
auch schon dazu geschritten; also in dieser Beziehung, was die
allerschärsste Anwendung einer firchlichen Disziplinarmaßregel
betrisst, haben wir einen Zusak nicht nötig gehabt, in dieser

flar=

piefer

baß

it in

Be=

eine

ichen

wir

ceten

gfeit

enen

s in

ällt.

chen,

iffen

tand

bie

Iten,

Ein=

und

und

inge

nem

ticht

elbft

izen

Un=

ift

ceffe

ell=

tuch

nis

ge=

eine

en.

zei=

Beziehung mar aber für uns nötig, ben betr. Geiftlichen burch Uberführung in ein für alle Stadien paffendes Berfahren ficher zu ftellen bavor, daß er nicht Gegenstand einer willfürlichen Behandlung von feiten des Oberfirchenrats werbe. Es ift alfo, wie auf der einen Seite eine großere Erweiterung un= ferer Machtbefugnis eingetreten ift, auf der andern Seite auch für die Beiftlichen ein größerer Schut bagegen eingeführt worden. Die gesetliche Ermei= terung beffen, mas wir gegenüber bem früheren Buftanbe an Machtbefugnis erhalten, besteht eigentlich nur in ber Benfionierung wider Willen, die Entlaffung war, wie gefagt, jest ichon burch bas Gefet vorgesehen. Gine andere Beiterung befteht bann auch in ber Suspenfion; die Suspenfion ift nun allerdings in unferem bisberigen Gefete nicht eingeführt gewesen, außer in jenen Fallen wo fie notwendigerweise eintritt, wo ber Beiftliche burch gerichtliches Einschreiten thatfächlich suspendiert wird, aber in allen Disziplinarfällen war bas Suspendieren im Befege nicht vorgesehen, gleichwohl mußte suspendiert werden, wo die Notwendigkeit dazu vorlag, weil es gar nicht anders ging, und es ift thatfachlich biefe Suspenfion verhängt worden, und immer ohne daß der betr. Geiftliche (obwohl wir einen ge= feklichen Unhaltspunkt nicht hatten) fich bagegen fette, weil er es felbst natürlich fand. Ich will Gie, verehrte Berren, auf einen Grund hierfur aufmertfam machen. Die Suspenfion hat in allen benjenigen Fallen mit Notwendigfeit einzutreten, wo der Geiftliche vermöge des ihm gemachten Borwurfs nicht mehr die nötige Achtung befitt, um in der Gemeinde (vorübergebend, bis die Sache aufgeklart ift) fein Amt im Segen fortzuseten, und namentlich in allen benjenigen Fällen, wo er die Satra= mente auszuteilen hatte. In allen diefen Fallen haben wir bei ben Beiftlichen das Berftandnis überall gefunden, daß fie felbft darauf verzichteten, ihren Dienst einstweilen zu versehen, ba fie die Empfindung hatten, daß es nicht möglich fei, den Un= gehörigen ber Gemeinde bie Saframente auszuteilen unter ber Belaftung eines Borwurfs ber gedachten Art. Aber wir munichten dafür eine gesetliche Grundlage wenigftens zu haben, weniger beswegen weil wir berselben bedurften, als weil wir sie formell für nötig halten. Es sind das, wie eben angeführt, die zwei Hauptzusätz, die zu der Notwendigkeit des Entwurfs geführt, abgesehen von einzelnen Verbesserungen vorhandener Bestimmungen und abgesehen von der Beseitigung einzelner Bestimmungen, die durchaus nicht mehr zur Geltung gebracht werden können.

Ich glaube auf diese allgemeinen Bemerkungen mich hier besichränken zu können. Ich bin mit dem, was der Herr Berichterftatter angeführt hat, im großen und ganzen einverstanden, ich werde mir bei den einzelnen Paragraphen, wenn sie zur Diskussion ausgeseht werden, überall, wo es sür notwendig erachtet werden kann von seiten der Kirchenregierung, gestatten, unsere Anschauung darüber mitzuteilen, und schließe im Anschluß an die Borte des Herrn Berichterstatters, daß ich Ihnen die Annahme des Gesehentwurfs im großen und ganzen nach den Beschlüssen Ihres Ausschusses empsehle, indem ich glaube, daß durch diesen Gesehentwurf nicht allein die Stellung der Oberstirchenbehörde eine durchaus klare und sichere wird, wie sie zur Ausübung ihres Beruss sie bedarf, sondern weil dadurch auch sehr wesentliche Borteile für den geistlichen Stand und für die kirchlichen Gemeinden des Landes erreicht werden.

Fabrikant Fießler: Hohe General-Synobe, hochzuverehrende Herren! Da in diesem Bericht Pforzheim in so ehrenvoller Weise erwähnt worden ist wegen dessen, was es früher geleistet hat, so wird es mir erlaubt sein, dem Bericht einige Worte beifügen zu dürsen.

Als seinerzeit in Pforzheim der Gedanke auftauchte, daß es so nicht weiter fortgehen könne, daß unsere Geistlichen, welche mit so treuer Liebe und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen und allenthalben eine so große Thätigkeit entwickeln müssen, ihre Kräfte nicht weiter erhalten können, wenn ihnen nicht auch von anderer Seite entgegengekommen werde, insosern, als ihre Sehalte damals sehr kleine waren, und wir notorisch wußten, daß einzelne Familien, wenn auch nicht gerade Not litten, sich aber doch in ihren Ausgaben sehr beschränken mußten. Da wurde unter verschiedenen Bürgern der Gedanke wach, daß ein Fonds gesammelt werde, um unsere Geistlichen daraus zu unterstützen. Dieser

n

8

1,

r

rt

10

0,

1,

t= ir

ie

a

t= er

er

Sedanke fiel auf guten Boden, und es gelang uns durch eine Subskriptionsliste mit drei jährigen Beiträgen einen Fonds von 60 000 Mark zusammenzubringen. Bei dieser Sammlung wurden wohl verschiedene Borbehalte gemacht: einzelne gaben für Glocken, andere für eine Orgel, und da wir drei Jahre anden Beiträgen einzogen, so wurde der Fonds wieder etwas geschmälert, weil verschiedene der Geber teils starben, teils verzogen und teils vermögenslos wurden. Aber auch daburch wurde der Fonds gefürzt, daß wir in den ersten Jahren sedem Geistlichen 300 Gulden, nicht 300 Mark, gegeben haben, und erst nachdem die Ausbesserung für die Geistlichen kam, wurde unser Beitrag auf 300 Mark siesert.

Der Gebanke, welcher im Bericht niedergelegt ift, ift analog bem, der uns damals auch geleitet hat, und ich freue mich, daß gerade das gleiche sich hier wieder findet, namentlich, da wir nicht gedacht haben, daß wir einstmals zu so hoher Anerkennung und besonders in diesem hohen Haus kommen werden, mit dem, was wir damals glaubten thun zu müssen.

Pforzheim ift aber auch in anderer Beziehung nicht zurückgeblieben. Es hat auch burch freiwillige Beiträge einen Kirchturm gebaut und vieles gethan, wo man sagen kann, laffet die Linke nicht wissen, was die Rechte thut.

Wir sind aber auch einem neuen Gedanken näher getreten, indem wir die Notlage unserer Pfarrwitwen ebenfalls anerkannt haben und wobei man sagen muß, was diese Witwen bekommen, ift zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Auch hier wollen wir helfen. Es ist der Gegenstand schon in unserem Kirchengemeinderat sowie in der vorsährigen Diözesanspnode zur Sprache gekommen und wird auch dieses Jahr wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Möglich, daß wir auch hier etwas thun können, obschon wir die jezt gottlob noch keine Pfarrwitwe haben. Sonst wäre vielleicht schon früher etwas geschehen. Aber wir sagen uns, man muß zur Zeit sorgen, wenn auch das Bedürsnis noch nicht vorhanden ist.

Ich fann bamit ichließen, indem ich bem Ausschuß und bem Geren Berichterstatter meinen Dant ausspreche, daß unserer

一大大 マイ 一種で

Stadt so freundlich erwähnt wurde. Man wird daraus ersehen, daß Pforzheim doch nicht so untirchlich ist, wie man ihm von manchen Seiten nachsagt.

Oberbaurat Baumeister: Hohe Synode! Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um über den Inhalt des Gesetzentwurfs zu sprechen; ich bin vielmehr durch die klare und kurze Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters vollkommen überzeugt, daß der Oberkirchenrat und der Ausschuß zusammen das Richtige getroffen haben.

Wodurch ich mich aber gedrungen fühlte, hier zu sprechen, ift der Schlußsatz des herrn Berichterstatters, der freilich, wie ich glaube, eigentlich nicht zur Sache gehört.

Er muntert zur Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf mit dem Hinweis auf, daß dann auch die Stellung der Geistlichen im Großherzogtum Baden eine ähnliche, gute, nachahmenswerte, rühmliche sein werde, wie es durch Einführung der Simultansschulen im Lande geworden sei.

3d bin in Bezug auf die Simultanschulen burchaus anderer Unficht. 3ch glaube nicht, daß Baden hierin ein rühmliches Borbild gegeben hat, fondern ich bin der Meinung, daß die Simultanichulen ein trauriges Experiment in Baden gewesen find, bon dem ich wünsche, daß es möglichft bald in feiner geringen Wertschätzung erkannt und amendiert, refp. beseitigt werbe. 3ch erkenne zwar an, daß die Simultanschule gerade in Baben durch mancherlei Borfichtsmagregeln in der Gesetzgebung und durch mancherlei Sorgfalt in ber Ausführung von allen Geiten nicht die Gefahr erreicht hat, die fie in andern Ländern ichon jum Rachteil der Jugenderziehung befommen hat; aber ich fann es gar nicht begreifen, wie man in einer firchlichen Bertretung ben Simultanichulen das Wort redet, in einer firchlichen Bertretung, wo vor allem das firchliche Interesse an der Jugenderziehung jum Ausbrud tommen jollte. Ich brauche Ihnen bas nicht nachzuweisen, auch Gie, die Freunde der Simultanichulen, tennen ja die mancherlei Schwierigkeiten, die fich da in der Pragis ergeben haben. Ich will nur darauf hinweisen, bag auch unfere Oberfirchenbehörde in früheren Entscheidungen anerkannt hat,

10

II

tg

m

m

e=

T=

ch

m

It,

n,

og

ak

nir

na

m,

d=

ch=

Tet

en.

ınt

en,

ier

em

obe

auf

ner

ine

oas

jen,

emt

erer

daß die religiöse Erziehung der Jugend in den Simultanschulen aegen früher erschwert worden ift.

Ich möchte also hier nur aussprechen, und ich glaube im Namen meiner Sesinnungsgenossen zu reden: wenn wir diesem Gesch-Entwurf unsere Zustimmung geben, ist das sicherlich nicht aus dem Motiv, welches der Herr Berichterstatter am Schluß ausgesprochen hat. Wir erkennen dieses Motiv als kaum zur Sache gehörig an, und ich weiß nicht, ob es vielleicht im Aussichuß vorbereitet, ob es dort gebilligt wurde, oder ob es eine persönliche Zuthat des Herrn Berichterstatters gewesen ist.

Prafibent. Deine Herren! Nach bem, was im Bericht ermähnt worden ift, mußte ich ben Protest des Abgeordneten Baumeisters gegen diese Erwähnung zulassen.

Im übrigen aber fann ich nicht zugeben, daß wir heute über Simultanschulen sprechen, sondern wir sprechen heute über die dienstlichen Berhältniffe der Geiftlichen.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincg: Was den Zusatz anbetrifft, so habe ich ihn selbst hinzugefügt. Er ist in dem Ausschuß nicht vorgetragen worden, weshalb auch die Mitglieder des Ausschusses keinen Anlaß hatten, darüber zu sprechen.

Es ift aber biefer Zusatz nur gemacht worden des Bergleiches halber.

Ob ich für ober gegen die Simultanschulen bin, glaube ich, ist dier ziemlich gleichziltig. Ich habe nicht mit diesem Zusatz die Simultanschulen gerühmt, sondern ich habe nur hervorge-hoben, daß ohne Zwang die Konsessionsschulen in Simultanschulen hinübergeleitet worden sind, während in andern Staaten das in anderer Weise vor sich gegangen ist. Und das war ich vollkommen berechtigt hier auszusprechen, um darauf hinzuweisen, daß in gleichfalls friedlicher Weise unser jeht vorliegendes Gesetz ustande kommen möge. Daher konnte mir wohl unmöglich von der Seite des Herrn Borredners der Borwurf gemacht, werden, daß in der kirchlichen Vertretung nicht von Simultanschulen geredet werden könne. Um so weniger, als mir erinnerlich ist, daß derselbe Redner gestern einen Vergleich ausgeführt hat, der dann vielleicht ebensowenig in diese Versammlung hinein-

gehörte, indem er von einer Anstalt sprach, die mit firchlichen Angelegenheiten nichts zu thun hat.

Mehr brauche ich, glaube ich, schließlich nicht zu sagen, als daß die Simultanschulen nur zum Bergleich herangezogen wurden und nicht um über sie meinerseits ein Urteil abzugeben.

Prafident. Meine Herren! Ueber die Frage der Simultanschulen können wir also nicht debattieren; dagegen erkläre ich, daß daraus, daß dem Herrn Abgeordneten Baumeister nicht widersprochen wird, nicht folgt, daß hier irgend jemand seiner Ansicht ist, oder sein muß. Ich 3. B. bin es nicht.

Detan Fischer. Sohe Synobe! Ich erlaube mir, an den hohen Oberkirchenrat bloß die Anfrage zu stellen, welche Stellung der Diözesanausschuß zu dem so eben beratenen Geset fünftighin einnehmen soll.

Es ist in § 8 der Diözesanausschuß zwar genannt, aber nur en passant, während er nach § 56 der Kirchenversassung eine wichtige Stellung im ganzen Organismus unserer Kirche einnimmt. In Absat 6 dieses Paragraphen ist ihm das Recht zuerkannt, Kügen, Zurechtweisungen und anderes an die Geistlichen und Kirchengemeinderäte zu erteilen. Ich glaube also, daß in diesem Geset auch dem Diözesanausschuß eine gewisse Stellung hätte eingeräumt werden sollen, daß wenigstens der Oberkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Generalspnodalausschuß, bevor er einen Entschluß saßt, oder ein Disziplinarerkenntnis ergehen läßt, vorher wenigstens den Diözesanausschuß anhört.

Diese Behörde ist gleichsam die Mittelbehörde zwischen der Diözesangemeinde und dem Oberkirchenrat.

Der Diözesanausschuß ist ja mit den Verhältnissen der betreffenden Gemeinde und des Geistlichen besser bekannt, als die Mitglieder des Synodalausschusses, die möglicherweise 50-60 Stunden weit von der Gemeinde, in welcher der Geistliche wohnt, entsernt wohnen.

Ich hatte sehr gewünscht, daß bevor ein solches Erkenntnis gesaßt wird, der Diözesanausschuß gestagt wird.

Die Kirchenverfaffung giebt bem Diogesanausschuß eine Stellung, worin er gleichsam eine erfte Inftang bilbet zwischen ber

PTI :

m

m

dit

uB

ur

18=

ne

ήt

ent

er

die

ft,

uB

es

jes

dy,

aß.

=9p

m=

ten

ich

en.

fets

ich

ht,

m=

ich

at, in= Gemeinde und der Oberfirchenbehörde, und der Ausschuß follte boch in der Richtung gefragt werden.

Wenn vielleicht darauf erwiedert wird, daß der Dekan beauftragt wird, die Untersuchung einzuleiten, oder Anträge an die Oberkirchenbehörde zu stellen, so ist das meiner Ansicht nach etwas ganz anderes. Der Dekan ist, um mich eines alten Ausbrucks zu bedienen, gleichsam ein Organ der Oberkirchenbehörde, das im Namen der Oberkirchenbehörde die Aufträge derselben an die Pfarrer und Gemeinden vermittelt und die Bollziehung überwacht. Anders der Diözesanausschuß, dem die Kirchenversässung eine gewisse Selbständigkeit einräumt.

Ich erlaube mir, einen Fall zu erwähnen, der die Sache vielleicht näher illustrieren könnte.

Bor etwa 19—20 Jahren hat die Oberkirchenbehörde einen Pfarrer vor den Diözesanausschuß geladen, welcher diesem Pfarrer eine gewisse Rüge vom Oberkirchenrat erteilen sollte. Der Diözesanausschuß war nun der Meinung, daß das nicht der richtige Weg gewesen sei, sondern daß die Oberkirchenbehörde wohl das Recht habe, durch den Dekan dem Pfarrer eine Rüge zu erteilen, nicht aber durch den Diözesanausschuß, welcher als selbständige Behörde auch nach der Kirchenversassung selbständig zu versahren habe, und von dem aus dann erst eine gewisse Appellation an die Oberkirchenbehörde stattfinden könne.

Ich erlaube mir später vielleicht einen Antrag zu einzelnen Paragraphen zu stellen; vorerst begnüge ich mich, diese Frage gestellt zu haben.

Präsident v. Stöffer: Ich erlaube mir, diese Anfrage sofort zu beantworten.

Ich glaube, daß die Frage auf einem Misverstehen des Gesetzes, das wir vorgelegt haben, beruht. Durch dieses Gesetzist die Stellung des Diözesanausschuffes in gar keiner Weise berührt, es bleiben ihm wie bisher alle seine Besugnisse auferecht erhalten.

Ich erlaube mir übrigens noch zur vollständigen Klarftellung auf einzelne Puntte der Begründung hinzuweisen.

Sie finden 3. B. Seite 39 ben Unterschied gemacht. Es heißt da:

"Bezüglich ber Disziplinarmittel find zu unterscheiden: Einfache Berwarnungen, Rügen und Zurechtweisungen und sodann die eigentlichen Disziplinarftrafen."

Die eigentlichen Disziplinarftrafen find auf Seite 42 bem Oberfirchenrat zugewiesen.

Für die Buftandigfeit in Disziplinarsachen gelten folgende Grundfate:

Ermahnungen erteilt der Defan, eventuell unter Zuziehung von zwei Amtsbrüdern.

Rügen und Zurechtweisungen erteilt der Diözesanausschuß. Die Erkennung eigentlicher Disziplinarstrafen steht dem Oberkirchenrat zu; bei Dienstentlassung und bei Strich aus der Kandidatenliste ist der Synodalausschuß beizuziehen.

Diese Bestimmung, daß die Disziplinarstrasen dem Oberfirchenrat zugewiesen sind, ist durchaus im Interesse desjenigen,
gegen den die Disziplinarstrase erkannt werden soll, indem
dort ein kollegiaser Beschluß einer größern Behörde vorliegt,
und indem es sich hier um ein Erkenntnis und um eine Strase
handelt, welche, wie ja in der weiteren Aussührung des Gesehes
dargelegt ift, stusenweise vor sich zu gehen hat.

Ich glaube aber auch, in anderer Beziehung liegt ein Mißverftändnis von seiten des geehrten Herrn Anfragenden vor, nämlich daß er glaubt, der Oberkirchenrat, bezw. der General-Synodalausschuß sei nicht im stande, das so gut zu beurteilen, wie der Diözesanausschuß, um was es sich hier handelt.

hier handelt es fich burchaus um Gegenftande, die gang flar vorliegen. Wir wollen Sat für Sat vornehmen.

Wir haben zuerft bei den Stufen, die in § 8 aufgeführt find, die Geldftrafen.

Es handelt sich 3. B. darum, daß ein Geistlicher die Vorlage, die er an den Oberkirchenrat zu machen hat, hartnäckig nicht macht.

Warum ich nun da den Diözesanausschuß fragen soll, sehe ich nicht ein. Es wird dem Geistlichen eben unter Androhung

Ite

11=

die

ach

18=

de.

ren

ng

en=

che

cer

er

per

de

ge

ia

ffe

en

ge

ort

res

ets

tie

uf=

ng

einer Kirchenstrase ausgegeben zu thun, was er nicht gethan hat, und wenn er es wieder nicht thut, wird gegen ihn vorgegangen.

Ebenjo ift es bei ben Abmonitionen.

Alle biefe Falle liegen in ber Regel fo, bag entweder ber Antrag ber untern Behörde vorliegt, ober bag man fie barüber schon gehört hat. Aber die Schlußentscheidung über biefe Disziplinanerkenntniffe, bie für bie gange bienftliche Stellung des betreffenden Geiftlichen maßgebend find, tonnen wir unmöglich bem Diözesanausschuß anheimgeben; die muffen wir burchaus zur Entscheidung des Oberfirchenrats festhalten. Das ift in ber gangen Belt jo, bag ber Beamte in Bezug auf fein Dienft= verhältnis der oberften Behörde unterfteht und nicht einer Mittelbehörde. Gie tonnen übrigens eine gange Angahl von Fällen jubjumieren, alle die, wo vorzugsweise ein nachdrück= liches Ginschreiten im Weg ber Disziplinaruntersuchung gur Entscheidung vorliegt, und Gie werden überall finden, daß es fich hier um Thatsachen handelt, die von feiten bes Oberfirchen= rats und des erweiterten Oberfirchenrats gang forrett ebenfo beurteilt werden tonnen, wie vom Diozesanausschuß. Es handelt fich um erwiesene Thatsachen, nicht um die Beurteilung bes Mannes, in wie weit er etwa mehr ober weniger Beachtung verdient, sondern es handelt fich junachst darum, ob der betreffende einer Thatfache für ichuldig erklärt werden fann, vermöge deren ein Disziplinarerfenntnis gerechtfertigt ift.

Also, um es noch einmal zu sagen: Der Diözesanausschußist in seiner bisherigen kirchenversassungsmäßigen Stellung gar nicht berührt, sondern es bleibt das Disziplinarerkenntnis an jener Stelle, wo es sich bisher besand, und wo es der Natur der Sache nach hingewiesen werden muß, nämlich bei der Oberstrechenbehörde, entweder in ihrer einsachen oder in ihrer erweiterten Zusammensehung.

Ich werde übrigens erfreut sein, wenn von seiten des Herrn Anfragenden bei der betreffenden Stelle, nämlich bei § 8 ein besonderer Antrag gestellt wird. Alsbann werden wir klar sehen können, worin eigentlich die andere Stellung des Diözesanausschuffes bestehen foll, die nach der Meinung des Herrn Anfragenden notwendig erscheint.

Stadtpfarrer Schmidt. Berehrte Herren! Es scheint mir zweckmäßig, daß das Geset, das uns vorliegt, auch beurteilt wird
nach einer andern Seite hin, von der es noch nicht ausdrücklich
betrachtet wurde, nämlich in Beziehung auf das Mißtrauen,
das demselben von einem vielleicht nicht ganz kleinen Teil unserer
Landesgeistlichkeit entgegengebracht wird. Es ist schon in früheren
Jahren, schon vor Jahrzehnten, und auch später wieder das
Berlangen nach einer sogenannten Dienerpragmatik, also nach
einer kodisizierten Zusammenstellung der Borschriften für die
Dienstwerhältnisse der Geistlichen laut geworden. Und ich erinnere
mich, daß damals ein jest verstorbenes Mitglied der Oberkirchenbehörde, ich weiß nicht mehr öffentlich oder privatim, den Ausspruch gethan hat: Ein wohlwollender Oberkirchenrat ist für die
Geistlichen unendlich viel wertvoller als die beste Dienerpragmatik.

Dieser Sat ift gewiß burchaus mahr und hat sich auch in ber gangen Beit, in welcher wir einer folden pragmatischen Beftimmung ganglich entbehrt haben, als mahr erwiesen. Gine Folge bavon wird wohl die fein, bag von feiten ber Geiftlichen das Berlangen nach einer Pragmatik eigentlich immer seltener gehört worden ift, und daß die Beiftlichen gum Teil überrascht waren, bag nun wenigstens ein Teil ber Aufgaben einer Dienerpragmatit burch biefen Entwurf, ber Gefets werden wird, geloft wird. Ich glaube, wir konnen bei biefer Gelegenheit nicht um= hin, vom Standpunkt ber Geiftlichen aus anzuerkennen, und gwar hochft bantbar anguerfennen, bag bie Oberfirchenbehorde in ihrem Berfahren gegen die Geiftlichen in ben Richtungen, in welchen fich ber Gesetzentwurf bewegt, fich jederzeit fo durchaus wohlwollend erwiesen hat, daß eben das Berlangen nach einer gesetlichen Regelung bei ben Geiftlichen allmählich gang und gar verftummt ift. Es wurde vorhin von feiten des herrn Prafidenten des Oberfirchenrats darauf hingewiesen, daß die Behörde zuweilen vielleicht eher ben Borwurf ber Schwäche als ben einer zu großen Strenge fich hatte guziehen fonnen, und Diejenigen unter uns, welche früher, ober noch gulegt im General=

an

DI=

ber

ber

iefe

ma

lich

us

in

ift=

ner

ng

ict=

68

en=

njo

elt

des

ng be=

III,

uB.

gar

an

ur

er=

rer

rn

ein en

m=

ipnobalausichuß mitgewirft haben, werben alle bezeugen, bag die Langmut des Oberfirchenrats gegen die Geiftlichen, die fich offenbare Berfehlungen zu ichulden tommen liegen, die zu ent= taffen ober fonft zu bestrafen maren, eine oft bewunderungs= werte mar. Also in der Begiehung liegt von feiten der Geift= lichen gegenüber bem gegenwärtigen und auch bem früheren Oberfirchenrat gewiß feine Rlage ju Grund, wenn nun bem Gefekentwurf einiges Miftrauen entgegengebracht wird. Diefes Miftrauen ift vielmehr gunachft barin begrundet, bag ber Entwurf fo fehr viele Strafbestimmungen enthalt, eigentlich wesentlich aus folden befteht. Man hat gefagt, es tomme gerade jo ber= aus, wie wenn die Geiftlichen icharfe Bucht und Disgiplin gang besonders nötig hatten. Außerdem aber ift das Migtrauen bervorgerufen durch eine ber neu hinzugekommenen Bestimmungen, die vorher in unserem badischen Kirchenrechte nicht vorhanden waren. Bas nun bas erfte Bedenken betrifft, fo beruht es offenbar auf einem Difberftandnis. Es handelt fich in diefem Entwurf um die Regelung der Disziplinarverhaltniffe der Geiftlichen, wobei die Strafbestimmungen nicht zu efttbehren find. Recht murbe aber ichon bemertt, daß alles, mas hier feftgefest wird, eben nur die gesethliche Figierung von Beftimmungen ift, welche bereits langft in Ubung waren und bag, wenn in Bezug auf die Beiftlichen etwas Neues bestimmt wurde, es nur in der Richtung geschehen ift, daß der Rechtsichut für dieselben bedeutend erhöht worden ift. Deshalb glaube ich, in diefer Sinficht follten bie Geiftlichen bantbar fein für ben Entwurf. Bon feiten ber Oberfirchenbehörde murbe aus verschiedenen Grunden, wie die Begrundung ber Borlage zeigt, bie gefetliche Regelung biefer Berhaltniffe für nötig befunden, und es fonnte biefelbe nicht mit größerem Schut fur die Geiftlichfeit umgeben werben, als es in der Borlage geschieht. Bas aber die beiden neu aufge= nommenen Puntte betrifft, bie unfer Rirchenrecht feither nicht tannte, fo ift ber erfte, daß eine Suspenfion ftattfinden tann, gang felbftverftandlich; dagegen fann niemand etwas haben. Bedenklicher bagegen ift der andere Puntt, die Berjetzung in ben Ruheftand wider Willen. Es ift zwar in ber Begrundung

bes Gesehentwurfs barauf hingewiesen, daß eine Berfetjung in den Ruheftand wider Willen nach allgemein geltendem Kirchen= recht auch feither ichon möglich war; allein bas tanonische Recht überträgt ja bekanntlich die Pfrunden "in dies vitæ" und bas wurde im allgemeinen als ein Rechtschutz gegen die Penfionierung wider Willen angesehen. Darnach richtete fich auch die feit= herige Abung; der Oberkirchenrat hat bis jett das Recht nicht in Unwendung gebracht, vielleicht auch nicht gehabt, einen Geift= lichen wiber feinen Willen in Ruheftand zu verfeten. Gerade in diefer Begiehung find von verschiedenen Seiten Mahnungen an uns ergangen, wir möchten doch nicht zugeben, daß hier geandert werde, wir möchten doch den Geiftlichen diefen Schuk, den ihnen das seitherige Recht gelaffen hat, erhalten. 3ch glaube, daß bem gegenüber tonftatiert werden muß, daß eine Berfetzung in den Ruheftand wiber Willen bei einer geordneten Kirchenverwaltung in gewiffen Fällen als unentbehrlich fich zeigt, und ich wenigstens nach meiner Renntnis ber Sachlage bin burchaus der Anficht, bag bem Oberfirchenrat im Berein mit bem Generalfpnobalausichuß biefes Recht gewährt werden muß. Ich glaubte das ausdrücklich hervorheben zu muffen gegenüber benen, welche in der bezeichneten Richtung die alte Ubung feftgehalten miffen wollen, daß, fo wie hier die Beftimmung ge= troffen wird, fie für die Kirche eine Wohlthat ift. uns nun freilich, ber gegenwärtige Oberfirchenrat wird ben Benfionierungsparagraphen nie migbrauchen, aber ein anderer, ein spaterer Oberkirchenrat konnte bas ja thun. Run ich muß bem entgegenhalten, daß Gejete eben nur joweit gegen Digbräuche schützen können, als es Menschen möglich ift, und das ift hier geschehen, die Bestimmungen find so getroffen, daß ein Migbrauch, soweit gesetlich vorgesehen werden fann, durchaus ausgeschloffen ift. Bas aber einmal einzuführen nötig ift, bas barf barum, weil vielleicht in ferner Zeit irgend ein Migbrauch als möglich gebacht wird, nicht unterlaffen werden.

Indessen ein Punkt hat uns doch bei dieser Versetung in den Ruhestand wider Willen etwas bedenklich gemacht, und derselbe wurde auch, wie der Herr Verichterstatter ausgesührt hat, in der

Dan

fich

ent=

nas=

Beift=

eren

dem

iefes

Ent=

itlich

her=

gang

por=

. Die

rrent.

nbar

vurf

chent,

Mit

efest

ift,

ezug

der

tend

Uten

der bie

iefer

nicht

als

ifge=

nicht

ann,

gin

ning

Rommiffion icon hervorgehoben. Es ift ja überhaupt die Bestim= mung des Ruhegehalts für den Geiftlichen eine im Berhaltnis gu ben Ruhegehalten für andere Beamte im gleichen Range ober gleicher Stellung, fehr burftige; bas hangt nun mit ber Finangnot ausammen, und ich bente, wenn die Finanzverhältnisse fich bessern, fo ift gang besonders die Ruhegehaltsbestimmung einer Revision zu unterwerfen. Wer aber wider feinen Willen in jungeren Jahren beswegen penfioniert werden muß, weil feine forperlichen ober geistigen Rrafte nachgelaffen haben, wie es hier fo vorfichtig in bem Entwurfe bestimmt ift, ber ift boch entsetlich übel baran, wenn er mit biefer gang geringen Benfion fich begnügen foll. Es wurde nun der Bunfch ausgesprochen, daß die Oberkirchenbehörde in diesen Fällen, wo es nötig ift, durch Gratialien helfe. Ich glaube, daß wenn die Oberfirchenbehörde die Erfüllung dieses Bunsches zusagt, wir dann über unfre Bedenken beruhigt fein konnten. Wenn bemerkt murde, ber Beiftliche, ber einmal miffe, daß feine geiftigen und forperlichen Rrafte ihn eigentlich unfähig machen, ban Dienft weiter zu verfeben, werde es nicht auf eine Penfionierung "wider Willen" antommen laffen, jondern werde die Benfionierung felbft veranlaffen; fo mare das ja wohl im allgemeinen das Richtige und es wird bei all' den Mannern auch geschehen, die ausreichende Mittel aus Privatvermögen beziehen, um mit einer so geringen Penfion leben zu können. Ich kann es aber ben Geiftlichen, bei benen diese Mittel fehlen, und welche durch frühe Penfionierung in eine so traurige, petuniare Lage tommen, nicht verdenken, wenn fie fich nicht beeilen, die Penfionierung felbft zu veranlaffen. Ich möchte also die Tendenz meiner Worte bahin nochmals wiederholen, daß ich etwas dazu beitragen wollte, das Migtrauen, das in einzelnen Kreisen ber Geiftlichkeit wider ben Besethentwurf besteht, so viel als möglich zu zerstreuen und aufzuheben.

Senatspräsident v. Stöffer. Ohne die letzte Bemerkung des verehrten herrn Borredners hatte ich zur Zeit mir nicht erlaubt mich zum Worte zu melden, allein wenn berselbe von einem gewissen Migtrauen gegen den Gesetzentwurf gesprochen hat,

allerdings für feine Berfon beifügt, daß basfelbe nicht begrundet fei, jo muß ich mit aller Entschiedenheit erklaren, bag in ber That nicht ber geringfte Unlag zu einem folden Migtrauen befteht, bas von ben Geiftlichen als begründet anerkannt werden tann. Der Gesethentwurf ftellt an die Spige einen Grundfat, welcher eigentlich bisher noch nicht in positiver Form in bem badifchen Rirchenrecht ausgesprochen mar, nämlich, bag bie Un= widerruflichkeit ber Anftellung eines Geiftlichen, von bem Augenblid an als er auf eine Pfarrei ernannt worden ift, befteht. Diefer Grundfat hat allerdings thatsachlich bei uns gegolten, er tonnte abgeleitet werben aus einzelnen Bestimmungen der Kirchenratsinftruftion und der Promotionsordnung, allein jo weit er thatfächlich als Ubung bestanden hat, findet er jett positive Beftätigung, welcher Grundfat, glaube ich, für die Geiftlichen von unendlichem Werte fein wird. Das, was bisher nur burch milbe Ubung von feiten des Oberfirchengats geschehen ift, bas wird nun für die Geiftlichen ein Rechtsgrundsatz und biefe Burgichaft, glaube ich, follte für die Geiftlichen fo wertvoll fein, baß fie nicht bas geringfte Migtrauen gegen bie weiteren Beftimmungen des Gefetes haben follten. Ihr Ausschuß ift veranlagt worben, fogar noch weiter zu gehen im Abfat 2, und hat für die Geiftlichen (ich werde darauf vielleicht noch näher Bu fprechen fommen und wollte nur den Standpunkt bes Ober= firchenrats und insbesondere des Ausschuffes bier betonen) welche fünftighin nur in febr geringer Angahl vorhanden fein werden, welche eine Pfarrei nach § 97a der Rirchenverfaffung auf fechs Jahre erhalten, diese wertvolle Gemahr weiter geschaffen. Run foll bas Migtrauen barin bestehen, bag nicht nur ber bisherige Buftand, wie er fich entwidelt hat, teils aus Grundfagen des allgemeinen Rirchenrechts, teils aus Beftimmungen bes positiven Landesfirchenrechts, bestehen bleibt, jondern daß zu diesen Bestimmungen noch zwei weitere hingugekommen find: junachft nämlich als Strafe bie Guspenfion, welche bei ihrem eigentümlichen Charafter nicht als eine eigent= liche Strafe, jedenfalls nur als eine vorübergehende, sondern als eine im öffentlichen Intereffe gebotene Berwaltungsbienft=

im=

3 311

der

not

ern, jion

chen

oor=

fich

daß

urch

irde

nire

der

chen

ver=

en" ber=

und

nde

gen

hen,

ung

fent,

an=

०क=

das

ben

auf=

des

ubt 1em

hat,

magregel zu betrachten ift. Der Berr Borredner hat jedoch anerkannt, daß dies ein gang unentbehrliches Mittel ift, und bereits ber Berr Prafident des Oberfirchenrats hat baran erinnert, daß ba, wo in einzelnen Fallen von diefer Guspenfion Gebrauch gemacht worden ift, die betreffenden Beiftlichen fie als jo felbstverftandlich betrachtet haben, bag fie gar feinerlei Erinnerung bagegen gehabt haben. Benn bann in bem Gefet= entwurf, allerdings neu nach badifchem Landesfirchenrechte, Die Penfionierung wider Billen eingeführt wird, auf welchem Bege, das werden wir vielleicht bei § 5 noch des näheren aussprechen burfen, fo murbe ja anerkannt, bag fie unter gemiffen Boraussekungen auch durchaus unentbehrlich ift. Allein die Anschauung, als ob fie nach allgemeinem Rirchenrecht nicht zuläffig ware, ober nach ben einzelnen Gesetzen ber Landesfirchen noch nicht feftgesetzt sei, muß ich nach meiner Kenntnis in diesen beiden Dingen wiberiprechen; auch nach allgemeinem Rirchenrecht, nach dem gemeinen Kirchenrechte und nach andern Landesfirchengesetzgebungen hat fich gezeigt, daß auch von diesem Mittel unter gemiffen Boraussekungen Gebrauch gemacht werben muß. Rur dieje wenigen Worte wollte ich mir hier erlauben, zu bem 3med, daß wenn Digtrauen unter ben Geiftlichen obwaltet gegen biefen Gesethentwurf, daß dieses Migtrauen jeglicher Begründung entbehrt.

Prafibent: Die Diskuffion ift bamit gefchloffen.

Affessor Bujard. Es ist dem Obertirchenrat durchaus nicht überraschend, daß der vorliegende Gesehentwurf in den Kreisen der Geistlichen mannigsach mit einem gewissen Bestremden oder sogar mit einem gewissen Mißtrauen aufgenommen worden ist, aber ich glaube eine Darlegung der Verhältnisse, welche zu dem ganzen Entwurse gesührt haben, wird Beruhigung gewähren. Vielsach wurde, insbesondere in geistlichen Kreisen, unter einer Dienerpragmatit etwas ganz anderes verstanden. Man glaubte, es würde zu einem abgerundeten Ganzen kommen, welches die Rechte und Pflichten der Geistlichen in umfassender Weise regeln würde; der Oberkirchenrat war hierzu nicht in der Lage. Wieschon aus der Erklärung des Herrn Präsidenten hervorgeht und

wie die Berichterstattung angesührt hat, wollte der gegenwärtige Gesehentwurf, der es eigentlich nur mit der Ergänzung bestehender Bestimmungen zu thun hat, nur Lüden aussüllen, wo es absolut nötig war. Die Hauptlücke war aber in dem Disziplinarwesen vorhanden, und so erklärt sich ganz von selbst, daß das Geseh auf den ersten Anblick den Charakter eines Disziplinargesehes hat, und daß die Wohlthaten, die den Geistlichen in dem Gesehe gewährt werden, etwas in den hintergrund treten. Aber immerhin sind solche Wohlthaten auch in dem Geseh vorhanden, wie der Herr Vorredner unter hinweis auf § 1 dargethan hat.

3d made auf die §§ 2 und 5 noch besonders aufmerksam, wo die Frage der Bergütung für besonders erschwerte Dienste be= rudfichtigt worden ift, und wo die bisher in der Luft schwebenden Benfionsfate ihre gesethliche Fixierung erlangt haben. Daß bas Disziplinarmefen befonders einer Regelung bedurfte, wird allgemein anerkannt. Dit ben alten Grundfagen ber Promotions= ordnung, mochten fie noch jo weife fein, fonnte ber Oberfirchenrat nicht mehr durchkommen, er mußte für die einzelnen Galle gesetliche Magregeln ichaffen. Es muß bor bem Gedanten nach= drudlich gewarnt werden, daß etwa irgendwie besondere Berhalt= niffe in ber Landesgeiftlichfeit, oder irgend welches Migtrauen, welches ber Geiftlichkeit entgegengebracht wird, ju einer ftrengeren Sandhabung bes Disziplinarrechtes ploglich die Beranlaffung gegeben hatte. Es hat fich im Gegenteil im Lauf ber Jahre gezeigt, daß nur felten einzelne Falle vortommen, wo disziplinares Einschreiten nötig fällt; wenn aber ein folder Ausnahmefall (- bas gange Geseth betrifft nur folche -) auch nur alle gehn Jahre einmal vorfommt, wird es als ein großer Difftand empfunden, wenn berfelbe gesehlich nicht geregelt ift. Das Gefet hat freilich noch andere Falle ins Auge faffen muffen, die auch noch nicht geregelt waren. Bie der herr Abgeordnete Schmidt bemerkt hat, ift die Penfionierung wider Willen ein neues Gebiet, aber auch hier find wir alle über bas Pringip einig, es ift von der Rommiffion auch hier anerkannt worden, daß Falle eintreten können, wo das dienstliche Interesse über das personliche Intereffe hinausgeht, wo der Geiftliche mit feinen personlichen An=

och

ınd

can

ion

fie

rlei

eB=

die

ege,

hen

นฐ=

ng,

ire,

icht

den

cht,

en=

ttel

uß.

em

Itet

Be=

icht

ifen

der

ift,

em

ren.

ner

6te,

Die

geln

Wie

und

ipruchen feinem Dienfte ein Opfer bringen muß. Richt bies Bringip, fondern lediglich die Frage nach der Bobe der Benfions= fate ift noch Gegenstand ber Berhandlung. Go tam es, bag bas Gefek lediglich ein Erganzungsgeset ift, und burch die Berhältniffe mar es bedingt, daß es hauptfächlich einen disziplinären Charafter erhielt. Ich weife zur Beruhigung auf die Analogie andrer Landesfirchen bin; überall wurde das Bedürfnis erfannt, das Disziplinargebiet gesetzlich zu fixieren, ich weise auf das Richtergesetz hin, dieses wird allgemein als eine Gunft für die Richter betrachtet, als ein Garantiegejet, nicht als ein Gefet, welches Sarten für die Richter enthält; unfer vorliegender Gefegentwurf, das werden Sie gesehen haben, schließt fich mefent= lich an die Borschriften des Richtergesetes an, es will ben Geiftlichen biefelben Garantien bieten.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincg. Ich habe meinerseits nur fehr wenig hinzuzufügen. Ich glaube, daß die bisherigen Auseinandersetzungen mehr Auseinandersetzungen gwischen ben Bertretern bes Oberkirchenrats und ben einzelnen Mitgliedern ber Synode, als zwijchen ber Synode und dem Ausschuß ber Synode waren. Ich wollte mir nur hier erlauben in Bezug barauf, daß der Berr Stadtpfarrer Schmidt bemerkt hat, daß die mitgeteilten Rubegehaltsfäge ber Beiftlichen nicht genügten, gu erwidern, daß der Ausschuß in vollster Beife bas anerkennt und baber sich veranlagt gesehen hat, einen bestimmten Wunsch im Anfchluß an einen in feiner Mitte geftellten Antrag auszusprechen und zu befürworten, daß noch einmal diefer felbe Bunich hier hervorzuheben ift. Was nun die von dem herrn Stadtpfarrer gemeinten neuen Strafen betrifft, fo er= laube ich mir barauf hinguweisen, daß in § 8 die Guspenfion als eine Strafe nicht anerkannt worden ift, und ich glaube, daß mit vollem Rechte die Suspenfion im allgemeinen nur für eine Bermaltungsmaßregel gehalten wird und nicht für eine Strafe, indem, wenn fie für eine Strafe gehalten wird, dies nur dann der Fall fein könnte, wenn fie ausdrücklich in einem Urteile ausgesprochen ware. Als neue Strafen find, wie in dem Berichte hervorgehoben wurde, wohl nur zu betrachten

bie Gelbstrafen und bie beiden Arten der Berfetjung von einer Pfrunde gur andern und in ben Rubestand.

Stadtpfarrer Schmidt. Darf ich nur ganz kurz sagen, daß wenn ich die Suspension unter den Begriff Strafe gebracht habe, das ein unrichtiger Ausbruck war, ich erinnere mich nicht, daß ich denselben gebraucht habe, es wäre aber möglich.

Prasident. Bir gehen nun zur Beratung des Gesetzentwurfs selbst über, und zwar werde ich die einzelnen Parasgraphen aufrusen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, es liegt uns nicht mehr der Entwurf der Kirchenregierung vor, sondern es liegt uns zur Beratung nunmehr der Antrag des Ausschusses vor. Soll der Entwurf der Kirchenregierung wieder hergestellt werden, in dem einen oder andern Punkte, so muß darauf ein Antrag ersolgen. Ich habe nunmehr nur den Antrag des Ausschusses vorliegen. Der § 1 lautet nunmehr: "Die Erzennung eines Geistlichen auf eine Pfarrei ist unwiderrusslich.

Der nach § 97a der durch Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten Kirchenversassung ernannte Pfarrer erhält nach Besendigung seiner Dienstzeit einen Anspruch auf die Berwaltung einer Pfarrei und auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen."

Ich eröffne darüber die Diskuffion.

Defan Zittel. Der § 1 hat in der Kommission zu sehr kangen aussührlichen Erörterungen Raum gegeben, und ich erlaube mir doch zu seinem Berständnis noch etwas beizusügen. Es hat zuerst ein Teil der Kommissionsmitglieder Anstoß genommen an dem ersten Saße, den wir schließlich doch zur Annahme empsehlen, nämlich an dem Saße, daß die Ernennung eines Geistlichen auf eine Pfarrei unwiderruslich sei. Zunächst könnte sich fragen, ob man darunter das vorhin erwähnte Recht verstehe, daß wenn der Geistliche einmal eine Pfarrei erhalten hat, er dis an sein Lebensende, nach altem Kirchenrecht, auf der Pfarrei ist, und ohne seinen Willen absolut nicht davon weggebracht werden kann. Ich freue mich, daß kein Berteidiger dieses alten Kirchenrechtssahes mehr unter uns ausgetreten ist und wir uns alle sagen, daß das Interesse der Kirche doch so weit

3=

B

r=

n

ie

t,

18

ie b,

6=

t=

t=

Ir

Ğ=

r=

er de

if,

311

nt

ich

8=

be

m

er=

15=

tch

en

ür cd.

in

vie

en

porwiege, daß anerkannt werden muß, daß es Berhaltniffe giebt, wo biefes Recht des Geiftlichen auf feine Pfrunde aufhören muß, auch gegen seinen Willen, und er penfioniert werben fann. Diefen icheinbaren Wiberfpruch wollte ich zuerft gang beseitigt seben. Indeffen spricht ber Paragraph in seiner jetigen Faffung nur ein Pringip aus, welches im folgenden fofort durch einige Ausnahmefälle aufgehoben wird. Und fo ift es ja im gangen auch richtig, und wir wollten ben Sat gerne fteben laffen, bamit ber bisberige Ufus festgeftellt werbe, daß ein Beiftlicher, der auf eine Pfarrei ernannt ift, von diefer Pfarrei gegen seinen Willen nur zu beseitigen ift auf bem Disziplinarwege ober durch im Gesetz besonders bezeichnete Wege. Dieser Sat pagt nun aber gar nicht auf eine Urt von Geiftlichen, bie wir auf der letten Generalspnode geschaffen haben, nämlich Die fogenannten "bistretionar angestellten" Geiftlichen. Wir mußten uns fagen, es ift für biefe ein gang eigentumlicher Bustand geschaffen, der bis jest auch noch nicht hinlänglich gesethlich geregelt ift, für den Fall nämlich, daß ein folder Geiftlicher nach fechs Jahren nicht gewählt wird, fteben wir vor der Frage: was ift nach den sechs Jahren mit ihm anzufangen? Rach den damaligen Beschlüffen darf er nicht mehr auf der Pfarrei bleiben, benn die Pfarrei hat das Recht, nach fechsjähriger diskretionarer Besetzung durch Wahl besetzt zu werden; will die Gemeinde alfo ben betreffenden Pfarrer nicht mahlen, fo muß er weg. Wo foll er aber hin? Wir fanden deshalb nötig, barüber jest die Beftim= mung aufzunehmen, daß diefer Pfarrer immerhin noch ein bestimmtes Recht haben muß, und auch zu sagen, welches Recht er nicht hat. Nämlich das Recht fann er nicht haben, daß er nun fagt, ich will nun diese und jene Pfarrei, und auf eine andre gehe ich nicht, sondern wir meinen, daß er nur bas Recht hat 1. auf feinen Altersgehalt (bas Recht kann er nicht ver= lieren) und 2. daß er ein Recht haben muß auf die Bermendung im Pfarrdienft, bag er also mit feinem Altersgehalt als Pfarr= verweser ober wieder als bistretionarer Pfarrer eingestellt wird, aber das ift felbstverständlich in diesem Notstand, daß er hin= gehen muß, wo der Oberfirchenrat augenblicklich einen Plat für

ihn hat, bas ift ber Ginn unfres Beifages: "Der nach § 97a, der durch das Gefet vom 24. Oftober 1881 ergangten Rirchenverfaffung ernannte Pfarrer erhält nach Beenbigung feiner Dienft= zeit einen Anspruch auf die Berwaltung einer Pfarrei und auf bas feinem Dienftalter entsprechende Ginkommen." 3ch glaube, damit ift auch für diese Beiftlichen eine feste gesetliche Grund: lage geschaffen und ihnen flar gemacht, mas fie im ichlimmften Falle zu gewärtigen haben, und ohne eine folche Beftimmung wurde fich wohl bald fein Geiftlicher mehr finden, ber Luft hatte, fich auf fechs Jahre irgend wohin fegen zu laffen, wenn man gesagt hatte "was bann mit euch wird, wenn ihr nicht gewählt werbet, bas wiffen wir auch nicht." Ich glaube, daß dies für diese Geiftlichen gewiß eine große Wohlthat ift, und bag nun auch die Ausnahme in biefem erften Paragraphen zugleich erwähnt ift. Der erste Absatz giebt also die Regel, der zweite die Ausnahme, und fo waren wir darin einmütig, ben erften Sat wieder beizubehalten, weil durch diefen Bufat und auch durch fpatere Beftimmungen die Cache flar und richtig geftellt worden ift und nicht migverftanden werden fann.

Prafibent v. Stoffer. Che mir in die befondere Diskuffion eintreten, will ich eine allgemeine Erklarung feitens ber Rirchen= regierung geben, nämlich daß überall da, wo wir ichweigen bei den einzelnen Paragraphen, die aufgerufen werden, das fo viel heißen will, daß wir mit den von dem Ausschuß gestellten Untragen einverstanden find, jo bag alfo nicht nötig ift, bag wir und Sat fur Sat zu erflaren haben. 2Bas bem § 1 be= trifft, fo möchte ich mit dem geehrten herrn Borredner querft ju einer linguiftischen Auseinandersetzung tommen. Der Berr Borrebner fpricht von einer "bistretionaren" Befetjung, eine jolde tennt unfer Rirchenrecht nicht, es tennt nur eine Befetjung auf Zeit. Es ift zwar allgemein üblich, diefe durch den § 97a eingeführte Befetung bistretionar zu nennen, baraus wird aber ber Sache im voraus etwas angehängt, als wenn wir in befonders willfürlicher Beije vorgegangen maren. Bir verfahren aber in diefer Beziehung nicht anders als bei allen andern Fallen, wo die Befetzung nach den Ermeffen ber Ober=

firchenbehörbe ftattfindet, wir entscheiben nach Renntnis ber Perfonlichteit, ob ber Geiftliche zu einer bestimmten Pfarrei gelangen foll ober nicht, wie dies bei allen Pfarreien ftattfindet, wo die Oberkirchenbehörde allein und ohne burch das Gemeindewahlrecht ober durch das Patronatsrecht eingeschränkt zu enticheiden hat. Alfo von einer besonders willfürlichen Art der Entideidung fann nicht die Rebe fein, eber bon bem Gegenteil. Wir find nämlich hier burch eine Angahl gesetlicher Beftimmungen eingeschränkter wie bei allen andern Besetzungen, mo eine Bahl nicht ftattfindet, ober ein Bewerber nicht aufgetreten ift. Ich möchte nun bafur plabieren, daß man in Bufunft nicht mehr von einer disfretionaren Besetzung bei biefen Befekungen auf Zeit ipreche, fondern daß man den gesetlich alip zuläffigen Ausdruck "Besetzung auf Zeit" beibehalte, weil man fonft boch dieje Art von Bejetung etwas anruchig macht. Bas ben Untrag bes Ausschuffes betrifft, jo find wir nach ber von bem herrn Borredner gegebenen Erläuterung burchaus bamit einverftanden, nur muß ich barauf aufmertfam machen, es fonnte auch hier ein besonders icharffinniger Beiftlicher, auf ben diefer Paragraph Anwendung ju finden hat, einmal fagen: 3ch erhalte nach Beendigung meiner Dienstzeit einen Anspruch auf die Berwaltung einer Pfarrei und auf das meinem Dienft= alter entsprechenbe Einkommen, fodag bas lettere von bem ersteren unabhängig erschiene. Ich glaube, wir, der Ausschuß und die Bertreter der Oberfirchenbehorde, find in diefer Begiehung wohl ein und berfelben Anficht, bag bas feinem Dienft= alter entsprechende Gintommen voraussett, daß er eine Pfarrei verwaltet. Wenn wir uns einen Geiftlichen benten, ber fagt, ich tann mich mit ber mir von dem Oberfirchenrat angebotenen Pfarrei oder Berwaltung einer Pfarrei nicht einverstanden erklaren, ich verzichte, ich bleibe lieber ohne Pfarrei ober ohne Bermaltung, bann aber muß mir doch bas meinem Dienftalter entsprechende Einkommen aufrecht erhalten werden, benn bas fteht im Gejege, fo murbe bas babin fuhren, dag ein folder Beiftlicher in das gunftigfte Benfionsverhaltnis verfest murbe, indem er fich mit dem vollen Gehalte penfionierte. Ich glaube, wir müssen durch eine Erklärung des Ausschusses hier sestjeken, daß das Einkommen nur aufrecht erhalten werden kann unter der Bedingung, daß der Betressende wirklich im Dienste bleibt, entweder auf einer Pfarrei als Pfarrverweser oder als definitiver Pfarrer, darüber möchte ich mir Ausklärung von seiten des Ausschusses erbitten, damit wir uns auf seine Auslegung zurückbeziehen können.

Berichterstatter. Ich glaube versichern zu können, daß die Auffassung des Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats, die er soeben ausgesprochen hat, auch vollständig die des Ausschusses ist.

Senatspräsident v. Stösser. Die zwei Bemerkungen, welche soeben der Herr Präsident des Oberkirchenrats gemacht hat, entheben mich der Absicht, dasjenige weiter auszusühren, was ich durch die Bemerkung des Herrn Dekan Zittel veranlaßt, vorhatte zu bemerken. Ich muß hier ausdrücklich seststellen, daß die Absicht des Ausschusses lediglich dahin ging, wie der Herrichterstatter bestätigt hat, daß das Diensteinkommen nur dann das dem Dienstalter entsprechende sein wird, wenn der betreffende Geistliche den Anordnungen des Oberkirchenrats, dem er zu solgen hat, auch wirklich in der That nachgekommen ist. Es ist ja auch schon in der Berichterstattung erwähnt, daß wenn die Dienstzeit eines solchen nach § 97 a bestellten Psarrers abgelausen ist, derselbe seine Dienste dem Oberkirchenrat zur anderweiten Bersügung zu stellen habe.

Nur noch eine Bemerkung erlaube ich mir zur Beruhigung und Beseitigung eines Migverftandniffes beizufügen.

Es könnte aus der Fassung dieser beiden Absätze abgeleitet werden, daß der Abs. 1 nur für die Pfarrer gelte, welche entzgiltig und auf unbestimmte Zeit auf eine Pfarrei ernannt sind. Das ist nicht der Fall, sondern die Bestimmung in § 1, also die der Unwiderruslichkeit, in welcher, vorbehaltlich der Ausnahmen dieses Gesetze und anderer Gesetze, die Unwiderruslichkeit und Unabsetzbarkeit ausgesprochen ist, die Richtpensionierbarkeit und alles, was damit zusammenhängt, alle diese Grundsätze, welche aus dem obersten Grundsatz des § 1 abgeleitet werden, gilt

II

n

3

ıŤ

=

n

B

-

=

ä

t,

11

n

e

r

auch für biejenigen Pfarrer, welche nach § 97 a auf eine Pfarrei ernannt find, allerdings nur für die dahin bestimmte Zeit, also für längstens 6 Jahre.

Es wird also im Abs. 2 ber Grundsatz gegenüber den Pfarrern, die nach § 97 a ernannt sind, in keiner Weise alteriert.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Meine Herren! Ich erlaube mir zur Bermeibung aller Misverständnisse, und zum Teil auch aus Redaktionsrücksichten zu § 1 vorzuschlagen, daß der Zusatz, den der Ausschuß beantragt, folgende Fassung erhält:

"Dem nach § 97a der durch Geseth vom 24. Oktober 1881 ergänzten Kirchenversassung ernannten Pfarrer bleibt nach Beendigung seiner Dienstzeit ein Anspruch ouf die Berwaltung einer Pfarrei und damit auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen."

Abgeordneter v. Stöffer. Ich kann mich als Mitglied bes Ausschuffes auch mit dieser Fassung einverstanden erklären.

Benn aber überhaupt von Anderungen die Rede ift, so möchte ich anheimgeben, ob nicht die Borre:

"durch Gesetz vom 24. Oktober 1881 ergänzten" wegfallen dürften, weil aus dem § 97 a, wie er jetzt in der Kirchenversfassung steht, sich von selbst ergiebt, daß dies diese Bestimmung ist.

Prafibent. Das ift gang richtig.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Dieser Zusat ist nur auf anderweitigen Antrag aufgenommen worden, ich bin ursprüngslich nicht für ihn gewesen, aber man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß § 97 a erst durch das Gesetz vom 24. Oktober 1881 eingeführt worden ist, und früher nicht bestanden hat, und hat deshalb diesen Zusat gemacht.

Wenn man schlechtweg "Airchenversassung" sagen würde, so würde bas ber neuesten Fassung berselben aber allerdings vollständig entsprechen. Ich habe daher gegen diese Streichung nichts einzuwenden.

Senatspräfident v. Stöffer. Ich erkläre mich auch mit biefer Abanderung einverstanden.

Prafident. Der Gat wird baburch vereinfacht.

Wir schreiten hienach zur Abstimmung über § 1, der jest folgendermaßen lauten foll:

Abf. 1: Unverändert, wie die Borlage;

Abs. 2: "Dem nach § 97 a der Kirchenversaffung ernannten Pfarrer bleibt nach Beendigung seiner Dienstzeit ein Anspruch auf die Berwaltung einer Pfarrei und damit auf das seinem Dienstalter entsprechende Einkommen."

Ich ersuche biejenigen Herren, welche hiemit einverstanden find, sich zu erheben.

Der Paragraph ift in diefer Jaffung angenommen.

Bir geben gu § 2.

rei

Fo

n.

dh

m

B

t:

er

er

ch

uf

68

te

en

r=

ft.

ur

ut

er

t,

de

ig

t=

Abs. 1: Unverändert;

Abj. 2 jou lauten:

"Solchen Geiftlichen, welche auf Pfarreien sich befinden, die durch Filialdienste oder andere Berhältnisse erheblich erschwert sind, wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine besondere Bergütung bewilligt. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch den Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalspondalansschusses."

Ich eröffne darüber die Diskuffion.

Dekan Zittel. Meine Herren! Ich möchte nur zu bem einen fettgedruckten Satz, der sich auf die mit Filialdiensten besicht, bemerken, daß wir damit in unserer Abteilung auch die Petition der betreffenden Geistlichen erledigt glaubten, so weit es uns angeht.

Wir haben geglaubt, ihnen wenigstens den einen Dienst erweisen zu sollen, daß wir eine besondere Bergütung für sie ins Geseh hier ausnehmen. Dagegen uns auf die Summe dieser Bergütung einzulassen, haben wir einmal nicht für unsere Aufgabe gehalten, und die Sache an die 5. Abteilung verwiesen. Bir haben aber auch unter uns nicht die Überzeugung gewinnen können, daß die hohen Ansorderungen jener Petition so begründet sind, daß wir sie hätten zu den unsrigen machen können.

Also die Gelbfrage der Petition wird bei einer andern Gelegenheit zur Diskuffion kommen, hier haben wir nur das eine für zweckmäßig gehalten, diese Art von Geiftlichen besonders zu benennen und biese zweite Urt nebenbei zu setzen, die schon vorher im Gesetz gestanden ift, worunter offenbar Pfarrer gemeint sind, die auch unter erschwerten Berhältnissen arbeiten.

Ministerialrat Frech. Im Anschluß an das von dem Herrn Borredner bemerkte möchte ich als Borstand des ökonomischen Ausschusses hier mitteilen, daß bezüglich der Petition der Pfarrer um Ausbesserung für die Besorgung von Filialdiensten der Beschluß des Ausschusses dahingeht, daß diese Petition im Anschluß an den Bericht über die Zentralpfarrkasse zur Erstattung gebracht werden soll, weil sie eng in Verbindung steht mit dem Inhalt dieses Berichts, der darüber zu erstatten sein wird.

Präsident: Wenn der Gerr Berichterstatter nichts zu bemerken hat, ersuche ich die Gerren, welche dem § 2 in der von mir verlesenen Fassung zustimmen, sich zu erheben.

Der Paragraph ift angenommen.

\$ 3.

Bu § 3 ichlägt die Kommiffion vor:

Die Borte "ober liegen andere Gründe vor" jollen ersest werden burch: "ober liegen jonftige Thatjachen vor".

Es ergreift niemand bas Wort, ich erfläre § 3 für an-

§ 4.

Sat 1 joll lauten:

Die Versetzung eines befinitiv angestellten Seistlichen auf eine andere Stelle ift wider bessen Willen nur zuläfsig im Disziplinarweg oder wenn n. s. w. Wie im Entwurf, jedoch mit Streichung des Wortes "betreffenden."

Alinea 2 und 3 bleiben nach Streichung bes in beiben vorkommenden Wortes "betreffenden".

Ich eröffne die Diskuffion.

Dekan Fischer: Ich hatte im Sinn, in § 4, 5 und 11 zu beantragen, hinter den Worten "unter Zuziehung der Mitglieder des Generalspnodalausschusses" einzufügen: "nach Anshörung des Diözesanausschusses".

Ich erklare mich aber mit dem, was der herr Präfident des Oberfirchenrats vorhin in Beziehung auf die Stellung des

Diözesanausschuffes gesagt hat, zufrieden, und werde keinen Untrag ftellen.

Präsident: Es hat zu dem Paragraphen niemand das Wort ergriffen; ich nehme an, daß Sie ihn in der von mir vorsgetragenen Fassung genehmigen.

§ 5 foll nach ber jetigen Faffung lauten:

\$ 5.

"Geistliche, welche nachgewiesenermaßen wegen Abnahme ihrer geistigen ober körperlichen Kräfte zur Bersehung ihres Amtes dauernd unfähig geworden sind, können auf ihr Nachsuchen mit Beibehaltung des geistlichen Standescharakters und mit Ruhezgehalt auf Antrag des Oberkirchenrats in den Ruhestand verziett werden.

Die Versetzung eines Geistlichen in den Anhestand ist auch gegen seinen Willen zulässig, jedoch nur im Disziplinarweg, oder wenn ein Geistlicher nachgewiesenermaßen insolge von körperlichen Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräste zur Ersüllung seiner Amtspflichten dauernd unsähig geworden ist und die längere Zeit sortgesehte Versehung des Dienstes durch einen Vikar (vergl. § 3) aus dringenden Interessen des Dienstes als unthunlich bezeichnet werden muß. Darüber, ob diese Voraussehungen vorliegen, entscheidet der Oberkirchenrat unter Zuziehung des Generalspnodalausschusses. Vor der Entscheidung ist dem beteiligten Geistlichen oder seinem gesehlichen Vertreter vollständiges, auf Verlangen mündeliches Gehör zu gewähren.

Der Ruhegehalt eines Geiftlichen beträgt:

bei einen	1 Dienstalter	bis zu	7	3	ahr	en		900	Mt.
	pon 7—10	Jahren						1050	"
	,, 10—15	71			+1			1200	"
	., 15-20	"						1400	11
	,, 20-25	"						1600	"
	,, 25-30	"		*			14	1800	"
	,, 30-35	"						2000	"
	,, 35-40	"					4	2200	"

hon

ge=

rrit

hen

crer

der Un=

una

oem

be=

ווסמ

est

111 =

aut

fig

opch

Dr=

zu Lit= Un=

des.

n.

bon	40 - 45	Jahren			2500	Mt.	
"	45-50	"			2800	"	
	über 50	,,			3000		,

3ch eröffne über biefen Pargraphen bie Disfuffion.

Oberkirchenratspräsident v. Stöffer: Es handelt sich hier, meine Herren, um den Paragraphen, der, glaube ich, einerseits von seiten der Herren Geistlichen und andererseits von der Oberstirchenbehörde am meisten Beanstandungen gefunden hat. Bon den ersteren, weil sie glaubten, dabei in eine wesenklich weniger vorteilshaste Stellung zu geraten als bisher; von seiten des Oberkirchenrats weil es uns nicht unbedenklich erschien, durch die von Ihrem verehrten Ausschuß gemachten Anträge zu einer Verpslichtung angehalten zu werden, die wir möglicherweise nicht realisieren können.

Es wird vorgeichlagen, die bisherigen Penfionsfate gu erhöhen, so weit es sich um biejenigen handelt, die vom 40. Jahr an gehen. Ich betone ausdrudlich, daß ber ganze Vorschlag baburch für uns einen weit weniger bedenklichen Charafter hat, da er nicht, wie sich an und für sich von felbst versteht, aber boch anders ausgelegt werden fann, rudwirtend ift, fo bag er bloß von dem Moment der Berfundigung diefes Gefetes an wirkt. Damit ift die Belaftung, die bem Rirchenbermögen zugefügt wird, eine weit weniger erhebliche. Wurde er nämlich von dem jetigen Moment an ichon auf die früheren Berhaltniffe guruckbezogen werden, hatten wir sofort eine Ausgabe von etwa 3800 Mt. zu machen, und bas ware angesichts unserer jetigen Finanglage, fo unbedeutend die Summe ericheint, für uns gu viel. Die herren des fünften Ausschuffes werden wiederholt in die Lage tommen, über die Bermögenslage der Rirche gu sprechen. Wir befinden uns da, wie schon angegeben ift, wir allein von allen Körperichaften des Landes, und jogar von allen Bereinen des Landes, da wir das Recht nicht befitzen, Beitrage von unfern Mitgliedern zu erheben, in der eigen= tümlichen Lage, daß wir genötigt find, von einem Bermögen gu leben, bas in feiner großen Gefamtheit ber Frommigkeit unferer Borfahren feinen Urfprung verdankt. Wir wurden

außerordentlich wünschen, daß das Beispiel, welches Pforzheim gegeben hat, überall Nachahmung fände, dann wären wir zu einem sehr namhaften Teil, ja wohl vollständig unserer Sorge enthoben. Aber leider steht dieses Beispiel von Pforzheim nahezu allein, natürlich dadurch nur um so rühmlicher und glänzender da. Bir haben, da wir also von einem Bermögen aus alter Zeit leben, das wenig Zuschüsse durch neuere Stiftungen und Bergabungen empfängt, zu rechnen mit ganz den gleichen kritischen Dingen, womit jedermann, der von seinem Bermögen lebt, gegenwärtig zu rechnen hat. Unser Bermögen besteht aus Grundbesitz und aus Kapitalvermögen. Aus Erwerb haben wir nichts anzusprechen, wenn Sie nicht die kleinen Accidentien der Geistlichen dahin rechnen wollen, von denen ich nachher kurz reden will.

Unser Grundbesitz besteht wie überall — der Hausbesitz ist, wie Sie aus der Darstellung des Kirchenvermögens entnehmen können, sehr minim — aus Wald und Kulturland. Die Walderzeugnisse sind außerordentlich in ihrem Wert gesunken in der letzen Zeit, und die Pachtzinse sallen angesichts der immer noch nicht ersreulichen Lage der Landwirtschaft Jahr für Jahr.

Das ift nun nicht allein in Bezug auf das allgemeine Kirchenvermögen zu beachten, sondern auch in Bezug auf das Pfründevermögen.

Dadurch, daß wir eine Zentralpfründeverwaltung eingeführt haben, sind wir ja in die Lage gekommen, zum großen Borteit der Geistlichen, aber zum großen Nachteil für die Kirchenkasse dieselben Erscheinungen, die auf dem allgemeinen Kirchenvermögen lasten, auch bei dem Pfründvermögen wahrzunehmen. Auch da sinkt der Pachtzins, so weit es sich um größere Grundstücke handelt. Dann haben wir noch mit weit größeren Kalamitäten zu kämpsen, nämlich mit dem sortschreitenden Sinken der Kapitalzinse, auch auf den beiden Gebieten, und zwar mit der Birkung, daß, da wir den Geistlichen einen bestimmten Besoldungsanspruch schulden, wir genötigt sind, was an Pfründevermögen weniger eingeht, aus allgemeinen Kirchenmitteln zuzuschießen.

RE.

hier.

rseits

Ober=

t den

rteil=

chen=

hrem

tung

ieren

then,

r an

ourch

a er

both

bloß

pirft.

füat

dem

rück=

etwa

igen

3 311

t in

311

wir

non

gen,

gen=

igen

gfeit

rden

Das Ergebnis dieser Lage, in der wir uns befinden, ist das Defizit. Und angesichts eines Defizits ist es doch bei jedem vorsichtigen Haushalter eine bedenkliche Sache, weitere Berbindslichkeiten einzugehen, weitere Lasten auf sich zu nehmen.

Auf der andern Seite aber, wie wir auf der einen Seite unser Einkommen nach und nach schwinden sehen, so wächst der Auswand nach und nach naturgemäß mit dem Wachsen der Bevölkerung, weil immer mehr und mehr Ansprüche an die Mittel der Kirche gemacht werden. Mit jeder neuen Psarrei oder Pastorationsstelle wächst das, was die Kirche zu leisten hat, aber der Auswand wächst auch mittelbar dadurch, daß eben alles teurer geworden ist. Ich drücke das durch einen einssachen Satz auß: Der Auswand wächst schon, und ist schon an und für sich erheblich gewachsen durch die Verminderung des Geldwerts, so daß wir einem schwindenden Einkommen einen steigenden Auswand gegenüberstellen.

Das sind die Betrachtungen, die uns, wie die Pensionserhöhungen uns gegenüber traten, allerdings etwas bedenklich
gestimmt haben und uns die Frage nahe legten, ob wir nicht
an und für sich lieber es bei den alten Pensionsverhältnissen
lassen sollten, als daß wir Verpslichtungen eingehen, die wir
möglicherweise nicht erfüllen können, oder nur unter Voraussehungen, die noch bedenklicher sind, denn was wir einerseits an
den Pensionen zusehen, müßten wir möglicherweise an Unterstützungen der Geistlichen abziehen, schlimmstensalls sogar an
den Besoldungen.

Wir wollen indessen diese trüben Betrachtungen nicht allzusehr auf uns wirken lassen, und namentlich nicht zu dem Resultat kommen, auf die Pensionierungen wider Willen zu verzichten, weil uns einzelne bestimmte Fälle vorschweben, die es uns nahe legen, daß die Pensionierung wider Willen eintreten muß, um nicht Gemeinden auf lange Jahre hinaus, man könnte sagen auf Jahrhunderte hinaus, religiös und sittlich zu ruinieren. Es giebt nämlich Fälle, wo der betreffende Geistliche gar keinen Willen mehr hat, also mit den besten Absichten sich nicht mehr erklären kann, und in diesen Fällen können wir ja von seiner

Seite aus keine Zustimmung finden zu seiner Pensionierung, obwohl natürlich diese Fälle die allergesährlichsten und die der Gemeinde verderblichsten sind. Stellen Sie sich einen solchen Fall, sortgeseht durch viele Jahre vor, und ermessen Sie daran, welcher Zustand dann in der Gemeinde eintritt, namentlich für die Jugend, und wie durch viele Jahre hindurch fortgesehte Vernachlässigung der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend die Gemeinde in der That in Veziehung auf diesen geradezu wichtigen Punkt des menschlichen Daseins ruiniert werden kann.

Mfo das können wir nicht geben laffen.

Auf der andern Seite sehen wir zu gleicher Zeit ein die Särte, die dadurch entstehen würde, wenn wir uns allzuhartnäckig widersetzen dem, was doch von Ihrem Ausschuß wohl erwogen ist, dem die Vermögenslage der Kirche ja nicht verborgen ist, und der gleichwohl zu diesem Ergebnis gekommen ist. Wir können also nur sagen: wir wollens versuchen.

Ich habe mich aber verpflichtet gefühlt, diese Sachlage der hohen Synode vorzustellen, um daraus zu entnehmen, ob dieselbe sich gleichwohl geneigt fühle, auf den Borschlag Ihres Ausschussen einzugehen oder den etwas vorsichtiger gehaltenen Vorschlägen der Kirchenregierung beizutreten.

Ich mache Sie übrigens noch darauf aufmerksam, daß bei der Pensionierung wider Willen zwei Fälle unterschieden werden müssen. Das ist, glaube ich, noch nicht scharf genug hervorzgehoben worden: Die diszipsinäre und die aus Krankheit herzvorgehende Pensionierung.

Die erstere, die disziplinäre, ist diesenige, die auch jetzt schon vorgekommen ist. Nur war die Besiegung des Widerwillens und die Erzeugung eines der Pensionierung geneigten Willens bloß auf einem künstlichen Weg herbeizusühren, d. h. man besand sich hier bei disziplinären Versetungen in den Ruhestand regelmäßig dem Fall gegenüber, wo der Geistliche sich die Frage vorzulegen hatte, ob er es lieber mit dem Staatsanwalt oder mit seiner Pensionierung zu thun habe. In allen diesen Fällen haben wir disher gesunden, daß die Geistlichen den letzteren

bas

edem

=dnic

Seite

ber

der

die

arrei

iften

Dan

ein=

t an

Des

inen

ons=

iflich

nicht

iffen

wir auß=

an

nter=

an

Mzu=

Re=

per=

e es

eten

nnte

eren.

inen nehr

einer

Weg vorgezogen haben. Aber sie finden doch, daß es eine nicht ganz schickliche Art, diese Pensionierung herbeizusühren ist, wenn man genötigt ist, schriftlich wochenlang, und angesichts einer unwillig harrenden Gemeinde mit dem Geistlichen zu verhandeln, ob er schließlich geneigt ist oder nicht, ob er den Grad seiner Berschuldung so weit einsieht; und daß es immerhin mißlich wäre, wenn die Oberkirchenbehörde sich schließlich doch genötigt sähe, die ganze Sache dadurch, daß sie eine Untersuchung veranlaßte, in die Öfsentlichteit gelangen zu lassen. Um diesen Fällen ein Ende zu machen, ist es in der That notwendig, daß wir zu der disziplinären Bersehung in den Kuhestand wider Willen, die wir disher auch nicht gehabt haben, gelangen, und schon deshalb ist es nötig, hier dem Geseh beizutreten.

Wenn es sich nun um die disziplinäre Bersetzung in den Ruhestand wider Willen handelt, glaube ich, ist es nicht nötig, sich irgend welchen mitleidigen Betrachtungen hinzugeben; das mag seinen Weg gehen.

Anders liegt der Fall, wo wir es mit einem Ungludsfall ju thun haben, wo der Geiftliche durch forperliche Berhaltniffe in die traurige Lage tommt, fein Umt früher beendet ju feben, als es sonft ber Lauf ber Natur mit fich gebracht hatte. Wenn hier bie Penfion nicht genugend fein follte, bann glaube ich, find wir vollauf berechtigt, und ich will an diefer Stelle die Bufage ber Dberfirchenbehörde machen, eine Unterftugung gu bewilligen, und zwar dient hiefur der Pfarr-hilfsfond, der in ber 3. Biffer, Abjat 2 feines Statuts ausbrudlich die Beftim= mung enthalt, daß fein 3med fei "Unterftutung burftiger Pfarrer und ftandiger Pfarrvermejer bei befondern Unglucksfallen." Ein folder befonderer Ungludsfall icheint bann vorzuliegen, wenn ein Geiftlicher nicht allein das Unglück hat frank ju fein, fondern wenn er in Folge feiner Krantheit eine Gin= buge an feinem Dienfteinkommen, (bedenken Gie auch die Dienft= wohnung) haben follte. Alfo erklare ich in diefer Sinficht mit allem Rachbrud, daß wenn bie Benfionierung wider Billen in andern Fällen als in bem einer Disziplinaruntersuchung ein= treten follte, und es follte fich finden, daß der Geiftliche in

Folge der Penfionierung in den Zuftand des Mangels geraten würde, die Kirchenregierung sich nicht allein für berechtigt, sondern für verpflichtet erachten würde, ihn aus dem Pfarz-hilfssond zu unterstüßen. Ich glaube, etwas Beiteres habe ich zu diesem Paragraphen nicht anzusühren, als das: Benn die hohe Sphode kein Bedenken dagegen trägt (nach der eben gegebenen Darstellung des Kirchenvermögens) wollen wir von seiten des Oberkirchenrats den Bersuch machen, die erhöhten Sate Ihrer Kommission, natürlich von der Publikation des Gesetzes ansangend, zu gewähren.

Es ift an biefer Stelle noch von feiten bes herrn Berichterftatters barauf hingewiesen worben, wie nötig es fein wurde, eben biesem Notftand ber Rirche burch eine Rirchenfteuer ein Ende gu machen. Die Oberfirchenbehörde ift in früheren Jahren ichon wiederholt auf diefen Beg hingewiesen worden und hat wieberholt ichon bei ber Staatsregierung biefen Gegenftand in Unregung gebracht. Meiner Überzeugung nach fann auf bie Dauer ber gegen= wartige Buftand nicht bleiben. Wir glauben aber, wir wurden einen fehr ftarten und guten Rudhalt haben, wenn die Generalsynobe auch ber gleichen Meinung von ber Notwendigkeit einer Rirchenfteuer, wie fie die Oberfirchenbehörde trägt, burch ihr Botum Rechnung tragen wurde, mindeftens, und bas halte ich für die Sauptfache, bag wir menigftens gur Erhebung einer firchlichen Lofalfteuer tommen, benn gerabe auf biefem Gebiete find nach und nach Mifftande jum Borichein gefommen. Denten Sie an die verschiedenen Baufalle, denen wir nicht mehr Rechnung tragen können, Difftande, die jum allmählichen Berfall unfrer firchlichen Ginrichtungen führen muffen. Alfo mindeftens für Ginführung einer firchlichen Lotalfteuer mochte ich Gie bitten uns burch Ihr Botum fraftig zu unterftugen.

Dekan Schellenberg. Darf ich vielleicht auf einen kleinen Fehler hinweisen? Es heißt in den uns zugekommenen Abanderungsvorschlägen des Ausschuffes: "Die Bersetzung eines Geistlichen ist wider seinen Willen nur zuläffig," da find die Worte ausgelassen "in den Ruhestand."

dit

nn

rer

lu,

ter

ich

igt

er=

en

ig,

nd

II,

en

a,

as

 \mathbf{III}

je

11,

m

ħ,

ie

u

in

1=

3=

1=

ıť

1=

t=

1=

n:

Präsident. Da habe ich auch in den Ruhestand gelesen, benn ich habe es in meinem Exemplar richtig stehen, ich mache also besonders darauf ausmerksam, daß ich beim Vorlesen des Paragraphen die Worte dazu gelesen habe.

Defan Grabener. Go gerechtfertigt auch die Beanftanbung des hohen Oberkirchenrats gegen die beabsichtigte Erhöhung der Ruhegehalte uns allen ericheinen moge, und fo fehr auch unfre Landesgeiftlichkeit mit diesen Ubelftanden hinfichtlich des Bermogensstandes unfrer Kirche bekannt ift, jo wird es nur mit um fo größerem Danke aufgenommen werben, wenn trot biefer Sinderniffe die beabsichtigte Erhöhung von seiten des Oberfirchen= rates, wie wir eben gehört haben, die Zustimmung gefunden hat. hier gerade murbe bon vielen Seiten ein Mangel ber früher projettierten Penfionierungsordnung beklagt. Ich fpreche also meinen Dant für die Buftimmung bereitwillig aus. Burde aber vielleicht nicht auch auf anderm Wege burch Ersparnisse - wir find ja bereits auf Ersparniffe hingewiesen worden bem abgeholfen werden tonnen? Wenn ich die Soffnung hatte. eine Unterstützung zu finden, so würde ich freilich mir noch etwas hinguguseben erlauben. Es scheint mir in ber aufgenommenen Stala teine rechte Gleichmäßigfeit weber in ber Beit noch in dem Gelbe zu bestehen. In der ersten Abstufung find 7 Jahre angenommen, ich fann mir wohl denken, woher bas kommt. In der 2., 3. und allen folgenden, 5 Jahre. Auf der erften Stufe 900 M., auf der zweiten eine Erhöhung bon 250 M., auf der dritten eine gleiche und dann fortwährend eine Erhöhung von 200 M. Ließe fich benn ba nicht eine fleine Abanderung treffen? und zwar ohne eine weitere Belaftung in Ausficht zu nehmen? Bei einem Dienftalter von fünf Jahren, in Übereinstimmung mit ber weiteren Stala, eine Penfion zu 800 M., von 5-10 Jahren eine Benfion von 1000 M., dann bleibt dasfelbe Berhaltnis durchgeführt durch alle Stadien ohne weitere Belaftung. Ich glaube, wenn ein junger Mann von erft fünf Jahren Dienstzeit das Unglud hat, dienftunfahig ju werden, fo tann er fich auch mit einer Benfion

X YAIM

von 800 M. begnügen, insosern vorauszusehen ist, er hat noch keine Familie. Wenn er aber bis zum 7. Jahre um seine Pensionierung nachsuchen muß und dann 900 M. erhält, dann könnte er schon ein bekinderter Familienvater geworden sein, wo es ihm vielleicht schwer fallen würde, mit 900 M. standesgemäß auszukommen.

Präfibent v. Stöffer. Darf ich vielleicht zur Aufklärung turz hier bemerken, daß die Stala sich nach dem Klassisstations= gesehe richtet. Sie finden die Sähe auf S. 32 der Vorlage.

Berichterstatter. Es ift, wie ich hervorgehoben habe, und wie auch der Berr Prafident des Oberfirchenrats eben bestätigt hat, dieje Stala auf Grundlage beftehender gefetlicher Beftimmungen getroffen worden mit allerhöchfter Genehmigung, und dann in einer Bekanntmachung des Oberkirchenrats bereits verfündigt worden. Ich glaube, hohe Synode, daß es munichenswert ift, daß wir dabei bleiben. Wir haben ichon durch die letten Sage etwas Schwankung in die bestehenden Sage gebracht, und so wollen wir uns benn in Bezug auf die andern erhaltend erweisen, um badurch die Billigkeit und Notwendigkeit der neuen Beftimmungen beutlich hervortreten zu laffen. Bas der geehrte herr Borredner ausgedrückt hat und was gewiß wirkungsvoller aus seinem Munde ift als aus bem meinigen, namlich ben höchften Dant der Oberfirchenbehörde auszusprechen, das hatte ich mir gleichfalls vorgenommen. Es ift mir das gewiffermaßen erichienen als ein höchst erfreulicher Abichluß unserer Berhandlungen. Gerade in diesem Punkte haben wir fortgesehte Debatten ftattfinden laffen muffen, wenn auch in der Rommiffion felbft= verständlich eine wesentliche Differenz nicht stattgefunden hat in Bezug auf diesen Punkt. Durch das Anerbieten des Oberkirchen= rats, es versuchen zu wollen, ift uns also jest die Aussicht ge= worden, daß der Oberfirchenrat dieje fehr wefentliche Beftim= mung wirklich feiner Beit vertreten wird, und damit glaube ich, ift auch das Zustandekommen des ganzen Gejetes wesentlich er= leichtert und gefördert. Run möchte ich vom finanziellen Stand= puntt aus mir noch erlauben, einen fleinen Troft hier auszu-

en.

che

des

ing

der

ifre

er=

mit

efer

en=

den

der

edje

rde

iffe

tte.

och

ge=

Beit

ind

das

der

nac

end

ine

Be=

non

ine

non

ird

ein

jat,

ion

ibrechen. Der Berr Prafibent bes Oberfirchenrats hat von einem Defizit gesprochen. Ich erlaube mir ba einen Unterschied gu machen (ich weiß nicht, ob die Nationalokonomen mit mir ein= verstanden sein werden), ich glaube, es giebt da ein absolutes und relatives Defizit (meiner Anficht nach giebt es nur ein absolutes), ich glaube aber, daß ber Oberfirchenrat fein Defizit hat, daß das, was er als ein jolches vielleicht bezeichnet hat, weiter nichts ift als eine Abnahme ber Ginnahmen, und daß. diese Abnahme der Einnahmen unzweifelhaft ift, das unterliegt ja weiter gar feinem Zweifel, bas ift ja in ben andern Bor= lagen fehr gründlich nachgewiesen. Aber wir brauchen ja die Soffnung nicht aufzugeben, daß die acht Fonds, welche fich als mindereinnehmende bargeftellt haben, mit ber Beit vielleicht fich beffern werben, wenn beftimmte Preife, g. B. für bas Bolg, welches wesentlich herunter gegangen ift, in einen gunftigeren Der herr Prafident des Oberfirchenrats hat Stand geraten. noch außerdem, mas bantbar anerkannt werben muß, auch bas bestätigt, auf mas ichon in bem Berichte hingewiesen murbe, nämlich, daß es durchaus wünschenswert und notwendig sei, aus dieser bisherigen Finanzgebahrung herauszutreten und sich bessere und größere, reichlicher fliegende Fonds, als wir fie bisher befiten, zu schaffen. Ich habe mich gefreut, zu gleicher Zeit bas bestätigen zu hören, was auch ich meinerseits in dem Berichte angezogen hatte, daß das fogenannte Fondvermögen ein folches ift, an welchem die Gegenwart so ziemlich unschuldig ift, daß das lediglich ein Berdienft unfrer Borfahren ift. Run, meine Berren, ich hoffe, daß die Rachtommen der Boreltern dem Bei= spiel, welches uns u. a. Pforzheim gegeben hat, zu folgen bereit find, und daß wir uns intereffieren für unfre Rirche, und bag wir bereit fein werden, uns besteuern zu laffen, wie das in Preußen ja längst geschieht. Ich erlaube mir aber barauf bin= zuweisen, daß ich nicht glaube, daß bei Gelegenheit diefer Ber= handlung ber gewünschte Antrag ober Ausspruch ber Synobe erfolgen konnte, daß burch uns ein Steuergeset zu Gunften ber Rirche eingebracht werden muffe und zu beschließen fei, sondern daß das gleich paffend von der 5. Rommiffion geschehen könnte; daß die Synode dann diesen Antrag unterftügen wird, das er= Laube ich mir nicht zu bezweifeln.

Oberförfter Schmitt. Es burfte bezüglich ber Ruhegehalte eine Bergleichung mit ben in gleichem Range ftehenden Staatsdienern vielleicht erwünscht sein, darunter verstehe ich die Bor= ftande famtlicher Begirtsftellen. Lettere werben gum Beifpiel (ich will einmal das Alter von 50 Jahren herausgreifen) im allgemeinen mit 50 Lebensjahren 20 Dienstjahre hinter fich haben, genau läßt es fich ja nicht bestimmen. Sie können unter Umftanden auch früher dazu tommen. Da hatten fie Unspruch nach unserem Pensionsgesetz auf 2800-3000 Mit. und es ift deshalb nicht einzusehen, warum bei dem wichtigen Stande der Geiftlichkeit nicht die gleiche pekuniare Unterftugung bei Dienftunfähigfeit gewährt werben jollte, und ich muniche beshalb von Bergen, daß dieje Erhöhung der Ruhegehalte höheren Orts genehmigt wurde. Zugleich spreche ich meine Freude darüber aus, daß die Frage hier jo wohlwollend be= handelt wurde. Ich bemerke noch zu dem Antrag Gräbener, daß fich derfelbe für die Geiftlichkeit eigentlich ungunftiger geftaltet, wenn man bei 5 gu 5 Jahren mit 800 Mt. anfängt, ftatt bei 7 Jahren mit 900 Mt.

Defan Zittel. Ich hatte mich teils zum Worte gemeldet, weil ich erwartet habe, daß vielleicht gegen die Art, wie die Geistlichen wider Willen in Ruhestand versetzt werden könnten, doch ein Bedenken erhoben werden könnte. Ich wollte darauf ausmerksam machen, mit welch außerordentlicher Vorsicht der Oberkirchenrat in seiner Borlage dafür gesorgt hat, daß einem solchen Manne in keiner Weise zu nahe getreten wird, daß er mündlich gehört wird, wenn er es wünscht, so daß eine plötzliche Pensionierung, wie sie im Staatsleben vorkommt, bei uns nicht zu besürchten ist. Die Kommissionsmitglieder sind alle damit zufrieden, wenn wir nur die vorgeschlagene Skala haben, und ich möchte sehr bitten, nicht noch den Eingang der Skala ebensalls zu ändern, das würde uns zu einer neuen Rechnungsschwierigkeit führen. Diese Sache ist za auch nicht so wichtig, denn es kommt nicht so häufig vor, daß ein Mann nach siebens

11

11

1=

3

n

it

B

=

ie

3

d

30

11

rt

B

e,

13

ce

e=

2

3

B

te

i=

it

B

n

1=

t=

be

n

jähriger Praxis penfioniert wird, ich glaube, ber Fall ift noch nie in Frage geftanben. Es ift ja gewiß, bag es beffer ge= wefen mare, wir hatten die gange Stala erhöht, benn wenn ein Mann pon 40 Dienstjahren mit 2200 Mt. penfioniert wird, ober bei 30 Jahren mit 1800 Mt., so ift bas ja außerorbentlich wenig, ber Mann tann einfach nach unferen jetigen Berhalt= niffen nicht ftanbesgemäß leben. Aber wir haben uns gefagt, Manner, die 30 bis 40 Dienstjahre haben, das macht, je nach Umftanden 20-25 Jahre hinzugerechnet, immerhin noch ein Lebensalter, in bem ein Mann fich möglicherweise auf irgend eine andre Beife noch etwas erwerben tann, ber wiffenschaftlich gebilbete Mann findet bagu unter Umftanden leichter Gelegen= heit. Wir haben aber gefagt, wenn ein Mann 40 ober gar 50 Dienstjahre hat, alfo 65-75 Jahre alt ift, jo tann bavon oor feine Rebe mehr fein, und gerade diefen Alteften wollten wir bie Benfionierung etwas erleichtern, benn wir glaubten eben boch, bag bas einem Manne, ber im 70. ober gar im 75. Lebensjahre fteht und 50 Jahre ber Kirche gebient hat, zu munichen mare, bag er mit einem Gehalt von 3000 DR., mit bem er wenigftens fnapp eriftieren fann, fich gurudgiehen fann, wenn er fühlt, daß er die Kraft nicht mehr hat, und zweitens ift es noch mehr munichenswert, daß man einen Mann in biefem Alter eben in ben Ruheftand verjegen fann, wenn feine Rrafte jo abgenommen haben, daß es für die Gemeinde eben ein Ubel ift, wenn er nicht penfioniert werben fann. hier aber wird bann ber Fall eben öfter eintreten und hier mar es am nötigften, bem Manne in biefem hoben Alter gu geben, fobiel wir überhaupt geben fonnen, freilich durch die Finanglage beschränft, haben wir jo wenig angenommen, als überhaupt möglich schien, und wir fagten uns, es ware ja möglich, baß auch das einmal nicht da fein konnte, benn es ift ja überhaupt nicht genug ba, fondern ein Defizit ift ba. Aber wir haben uns gejagt, wenn es einmal überhaupt nicht mehr reicht, bann foll bas Borhandene boch junachft für die alten Pfarrer verwendet werden, bas ift immer noch bas Rötigfte. Reichen wir überhaupt nicht mehr, bann muffen wir eben feben, woher wir Gelb bekommen, wir können das doch nicht aufhalten und wenn die Sache fernerhin so rückwärts geht, so werden wir doch bald an den Punkt kommen, daß es irgend wo nicht reicht, und neue Mittel beschafft werden müssen. Das hat uns gewissermaßen mit leichtem Mute zu sagen möglich gemacht, auf diesem Punkt wollen wir trozdem bestehen, hier ist der Fall, wo wir sagen, das muß zuerst geleistet sein, wenn gespart werden muß, so kann man anderswo sparen. Bir sind alle zu der Meinung gekommen, ohne Kirchensteuer kann es auf die Dauer übershaupt nicht mehr gehen; wir empsehlen daher, an diesem Vorschlag sestzuhalten, und freuen uns, daß die Oberkircherbehörde, wenn auch natürlich mit gedrücktem Gesühle, mit dem Gesühl, daß sie immer gerne giebt, aber auch wissen muß, woher sie es nehmen soll, sich entschlossen hat, zu sagen, wir wollen es versuchen.

Ministerialrat Frech. Der herr Prafibent bes Oberfirchen= rats hat bei feinen Ausführungen gemiffermagen auf bas Beugnis Ihres fünften Ausschuffes refurriert. Ich febe mich um beswillen, und weil die vorliegende Frage eine rein finanzielle ift, als Borftand des Finangausichuffes veranlagt, hier einige Bemer= fungen icon jest zu machen, die einer fpateren Berichterftattung an die Synode vorbehalten waren, einige Bemerfungen, welche bie Lage des Rirchenvermögens berühren, die eng gufammen= hangen mit ber Frage, ob wir in ber Lage find, weiter gehende Bewilligungen eintreten zu laffen ober nicht. Der Ber Berichterstatter hat vorhin von einem absoluten und einem relativen Defigit gesprochen; leiber ift bier von einem relativen Defigit nichts zu verspuren, wohl aber von einem fehr absoluten. Das absolute Defizit, das fich hier in der Borlage des Obertirchenrats gablenmäßig bargeftellt findet, befteht in einer Bermogensabnahme der Fonds, welche bie Mittel zu Bedürfniffen gu liefern haben, im Gejamtbetrag von 200 000 Mart mahrend ber letten 5 Jahre; auf das Jahr verteilt beträgt der Rudgang eirea 40 000 Mark. Diefer Ruckgang ift baburch veran= lagt, daß bie Fonds in ihren Ginnahmen wefentliche Underungen badurch erfahren haben, daß einmal bie Bolgpreife me-

fentlich gefunten find und der Pachtichilling fowie ber Binsfuß Kandig gurudgeben, mas die Ginnahmen natürlich fcmachen muß, mahrend die Fonds anderfeits verpflichtet find, den Fonds= zweden volltommen nachzutommen, die Berbindlichfeiten fort= guleiften, ob fie 5 oder 41/4 Progent einnehmen. Das führt bagu, bag man, um die Fondszwede erfullen zu fonnen, bas Bermögen angreifen muß. Das ift nun ein Berfahren, bas auf die Dauer nicht angeben fann, wirtichaftlich ift es ja an fich gar nicht zu verantworten, in biefer Beife bie Bermaltung eines Bermögens gu führen. Man ift eben notgebrungen gu biefer Aushilfe gelangt und man mußte bagu fommen, weil das Fondsbedürfnis erfüllt werden mußte und andere Mittel nicht vorhanden waren. Gine Aussicht auf Befferung in ber Berwaltung des Fondsvermögens ift nicht vorhanden, es ift zwar eine fleine Befferung in Ausficht bezüglich ber Bolgpreife, die sich etwas weniges erhöht haben. Dagegen find die Pacht= preise noch fehr weichend feit bem Anfang der Beriode und bei neuen Pachtabichluffen find Rudichlage überall zu bemerten. 3ch habe bereits bemerkt, daß der Rapitalzins im Beichen begriffen ift; bas ift auch noch nicht jum Stillftand gekommen, wir wiffen nicht, wie weit er noch gurudgeben wird. In einer absehbaren Butunft haben wir eine Befferung unfrer innern Berhältniffe jedenfalls nicht zu erwarten, deshalb ift es abjolut notwendig, daß man sich um andere hilfsmittel umfieht. Es wird ihr Finangausichuß beshalb in der Lage fein, ernftlich ber Frage naher treten zu muffen, ob nicht entweder burch eine lotale ober burch eine allgemeine Kirchenfteuer eine Befferung ber finanziellen Lage unfrer Landesfirche herbeizuführen mare. Die Frage ift noch nicht erörtert im Ausschuß, ich bin beshalb nicht in der Lage, darüber jest schon eine Anficht des Ausfcuffes ju außern, jedenfalls wird biefe Cache ber Generalfnode vorbehalten bleiben und die Generalfynode wird Beranlaffung haben, diefen Gegenftand einer eingehenden Erörterung gu unter= giehen und Stellung bagu zu nehmen. Bas bie vorliegende Penfionsfrage anlangt, jo hat ber herr Berichterftatter ausgeführt, daß bei den Antragen des Ausschuffes auf Erhöhung

ber letten Rategorien der Benfion für alte Geiftliche, der finanzielle Aufwand fich nur auf 700 bis 1000 Mark berechnen werbe; ich habe nicht recht verftanden, ob biefe Berechnung auf bie Periode von 5 Jahren oder ob fie auf ein Jahr genommen ift. (Buruf: Auf ein Jahr!) Es maren alfo in einem Jahre nach benfelben Biffern angenommen 1000 Mart mehr aufgubringen, das murbe für die Periode von 5 Jahren alfo 5000 Mart ausmachen; ich glaube, bas find Betrage, bie an und für fich von keinem allzugroßen Belang find, fo bag fie nicht aufgebracht werden konnten gu bem vorliegenden 3mede. 3ch glaube, wir durfen uns dem nicht entziehen; hat man bis jest eine Einzehrung des Fondvermögens bis zu dem Grade ertragen, dann kann man es vielleicht noch einige Jahre weiter tragen. bis man burch eine Steuer die Mittel erlangen fann gur ausreichenden Dedung unfrer firchlichen Bedürfniffe und gur Bieberherstellung ber Fonds. Rur ein Bedenken habe ich bei ber Penfionsfrage, nämlich daß die höheren Beträge auch den Geift= lichen zugewiesen werden follen, die durch eigene Schuld in den Penfionsftand verfett merden muffen auf dem Disziplinarmeg, diese haben es nicht verdient. Wer durch eigenes Berichulden es herbeiführt, daß er außer Dienft gejest werden muß, bei bem man nicht gur Entlaffung ichreiten will in höherer Rudfichtsnahme auf befondere Berhaltniffe, für den hatten wir eigentlich teinen Grund einen höheren Benfionsfat gu bewilligen. Es wird taum anzunehmen fein, daß ein Geiftlicher in porgerudtem Lebensalter Unlag geben wird zu einem berartigen Einschreiten, es wird hier vorzugsweise der Fall im Muge gu behalten fein, daß es fich hier um Geiftliche handelt, die megen förperlicher Gebrechen ihres Amtes nicht mehr walten können, und da bin ich mit voller Geele für eine Erhöhung der Penfion, aber zu erfterem fonnte ich mich nicht entschließen. Es murbe fich vielleicht empfehlen, eine Ginfdrantung dahin zu machen, bag eine Aufbefferung für die auf Disziplinarmeg in Ruheftand verfetten Geiftlichen nicht einzutreten habe.

Detan Bechtel. Sochverehrte herren! Gie haben aus bem Berichte bes Ausschuffes vernommen, daß im Anfang nament-

lich zwei Mitglieder besielben glaubten, bem Entwurf wie er ursprünglich vorgelegen, nicht zuftimmen zu konnen. Da ich nun eines von ben beiben Mitgliedern bin, fo erlaube ich mir, hober Spnobe unferen Standpunkt barzulegen und unfere Unschauung in der gangen Sache mitzuteilen. Wir find einmal bei biefem Gesetze bavon ausgegangen, daß ber § 5 eine wichtige Anderung in unfrer bisherigen Praris der Sandhabung bes Rirchenrechts herbeiführt, wir haben hervorgehoben, daß hier ein novum eintritt, daß die gange historische Tradition unfres Rirchenrechts und feiner Unwendung auf die Geiftlichen burchbrochen und neu geftaltet werben foll. Wir haben weiter ber= vorgehoben in der Kommiffion, daß gerade dies, daß die Geift= lichen nicht wider ihren Willen in den Ruheftand versetzt werden tonnen, bisher als eine besondre Begunftigung bes geiftlichen Standes angesehen worden ift, welche wir vor ben Dienern bes Staates voraus hatten. Darum hat man von jeher an biefer Begunftigung festzuhalten gefucht, und mit aus biefem Grunde hat fich auch bisher ein gewiffes Mißtrauen gegen eine sogenannte Dienerpragmatit gezeigt. Wir haben uns weiter gefagt: wenn eine folch wichtige Begunftigung, ober wie einer der herren vom Ausschuß gejagt hat, ein folches "Palladium" bes geiftlichen Standes aufgehoben wird, jo fonne bas nur bann geschehen, wenn irgend ein entsprechender Erfat bafür geboten werbe. Es ift nun ben herren allen befannt, wie früher in folden Fällen geholfen murbe, mo Geiftliche burch hohes Alter oder durch sonstige Gebrechlichkeit, unfähig geworden find, ihren Dienft zu verseben. Man hat ihnen einen Gilfsgeiftlichen gegeben, ber ihre Geichafte verjeben hat, und jo gab es bann früher eine Menge Bifariate in unferem Lande, eine lange Reihe von folden Bifaren und Silfsgeiftlichen oft bei einem und bemfelben Pfarrer. Die Kanbibaten mußten ichon im voraus, welches die beffern, und welches die weniger guten Vifariate waren. Auf diefe Beife ift damals geholfen worden, und es war deshalb nicht notwendig, die Geiftlichen wider ihren Willen zu penfionieren; es ichienen dies keineswegs unerträgliche Buftande zu fein, wenn es auch vielleicht in manchen Fallen

beffer gewesen mare, eine eigentliche Benfionierung wider Willen eintreten zu laffen. Wir haben übrigens, hochgeehrte Berren, burchaus nicht übersehen, daß bei biefer Art und Beife, ben älteren Geiftlichen Silfe zu leiften, große Unannehmlichkeiten, ja mitunter wirkliche Unguträglichkeiten entstehen können; und es hat immer ein konkreter Fall uns vor Augen gestanden, wo wir uns fagen mußten: Da ware eine Benfionierung burch= aus am Plate. Allein, wie gefagt, wir gingen bavon aus: wenn man eine folch burchgreifende, in das gange Leben des Geiftlichen tief eingreifende Underung schafft, fo muffe durchaus auf ber andern Seite ein gewiffes Aquivalent dafür geboten werben, gur Sicherftellung ber außern Erifteng folder Beiftlichen, und da haben wir uns allerdings gefagt: so wie bis dahin die Penfionsfäge lauteten, ift es in vielen Fällen nicht möglich, biefen 3med zu erreichen. Nehmen wir an, daß ein alterer Geiftlicher penfioniert wird und also eine Penfion von 24—2600 Mark bekommt, so ist er eigentlich doch in der Regel burch feine Berhaltniffe genötigt, feinen Bohnfit in einer Stadt gu nehmen. Er muß alfo von vornherein 5-600 Mark für eine Mietwohnung in Abrechnung bringen, und bann wohnt er noch sehr bescheiden. Mit dem übrigen wird er nur schwer burchkommen mit einer Familie, wenn er nicht über Privat= vermögen verfügen fann.

Das, meine Herren, sind die Gründe gewesen, warum wir gewünscht haben, daß, salls dieser neue Grundsatz der Pensionierung wider Willen soll durchgeführt werden, auf der andern Seite auch größere Garantien geboten werden möchten, zur Sicherstellung der äußern Existenz solcher Geistlichen. Wir haben uns nun sehr gesreut, daß, was wir im Schoß des Ausschusses geltend gemacht haben, allgemein anerkannt worden ist. Auch der Herr Vertreter der Kirchenregierung hat ausdrücklich erklärt, daß dies derselben ganz sympathisch sei, und daß hier die Schwierigkeiten nur in der Finanzlage lägen.

Auf diese Beise kam es, daß schließlich der Ausschuß einig geworden ift in der Annahme dieser Sage, wie sie hier porliegen, wozu insbesondere auch noch der Umftand beigetragen

ď

Ľ,

t=

il

ge

r

3

t=

t=

11

11

11

11

11

te

T

11

11

n

T

11

11

11

je

11

11

n

t,

je

hat, bag einige mejentliche Berbefferungen an biefem § 5 ein= getreten find, wie 3. B. die, daß erft ber Berfuch gemacht werben folle, eine jolche Stelle eine Zeitlang burch einen Silfsgeiftlichen verfeben zu laffen, jo bag bie Benfionierung menig= ftens nicht fofort erfolgen muß, fobald ber Fall eintritt, daß ein Geiftlicher feine Stelle teilmeife ober gang nicht mehr gu verfeben im Stande ift. Bir haben es mit Dant anzuerkennen, daß mir mit unfern Bunichen in biefer Beziehung allgemein Unflang gefunden haben, insbesondere auch bei ben Berren Buriften, fowohl im Ausschuff, als heute im Plenum unferer Synode. 3ch glaube, es ift gewiß im Namen aller meiner Umtsbrüber gesprochen, wenn ich fage, wir freuen uns und wir find dantbar dafür, daß bie Intereffen unferes Standes auch bei ben herrn Beamten wie bei ben übrigen Mitgliedern ber hohen Synode, die nicht Geiftliche find, mit fo großem Bohlwollen behandelt wurden; und auch bafür find wir bankbar, daß ichlieglich auch von feiten der Rirchenregierung eine ernfte Geneigtheit fich gezeigt hat, diefen Buniden nachzukommen. Der herr Prafident bes Oberfirchenrats hat felbft die Entziehung biefer Bergunftigung eine gewiffe Sarte genannt und hat es natürlich gefunden, daß man gegenüber biefer Sarte auch etwas thun muffe, um einen Erfat ju finden; und die Erflarung des herrn Prafidenten des Oberfirchenrats hat uns darum die Aussicht gelaffen, daß auch von feiten ber Kirchenregierung alles geschehen wird, um dieses neue Gesetz in dem gewünschten Ginne durchzuführen. Und fo freue ich mich benn, bag wir auch bier im gangen fo friedlich bie Berhandlungen haben führen konnen, und möchte ichlieflich nur noch der hohen Synode die Unnahme diefes § 5 bringend empfehlen.

Defan Nüßle. Berehrte Herren! Ich bin vollkommen überzeugt von dem Wohlwollen der Oberfirchenbehörde gegen die Geiftlichkeit; ich weiß, daß auch der Ausschuß alles mögliche gethan hat, um Mittel und Wege zu finden, um die Lage der in den Ruhestand versehten Geiftlichen so angenehm als möglich zu gestalten, und ich stimme von Herzen mit ein in den Dank, der eben von dem Herrn Borredner ausgesprochen worden ift, fowohl gegen den hohen Oberkirchenrat, als gegen die Mitglieder dieses Hauses. Man hat geprüft, man hat Mittel und Wege gesucht, um zu helfen, und man hat eben keine gesunden. Es wird sich aber doch fragen, ob nicht vielleicht auch andere Borschläge zu machen wären. Ich meine, es wäre jeder Vorschlag willkommen zu heißen und ernstlich zu prüfen, der zum Zielführen könnte.

Es ift auf ber Diözesanspnode unserer Diözese Mosbach im letten Jahr die Frage eingehend von seiten eines Geistlichen behandelt worden; er hat Borschläge gemacht, wie man hier helsen könnte, er hat auch seine Borschläge an den Oberkirchenrat gerichtet. Es ist die Schrift, die von ihm versaßt worden ist, mit den Beilagen zur Diözesanspnode eingesendet worden. Man hat ohne Zweisel diese Borschläge auch wohlwollend geprüft, man hat sie wahrscheinlich unaussührbar gesunden, aber ich erlaube mir doch hoher Spnode diesen Borschlag mitzuteilen zu näheren Erwägung.

Der Seiftliche, der die Frage behandelt hat, hat vorgeschlagen, wenn ein Seiftlicher pensioniert werden müßte, dann sollte ihm eigentlich sein voller Sehalt gelassen werden, nur mit der Berpflichtung, daß er den Sehalt sär den Dienstverweser zu tragen hätte. In diesem Fall wären höhere Säße zu erzielen, namentlich auch für die jüngeren Seistlichen, wenn sie das Unglücktressen sollte, sich in den Ruhestand versehen lassen zu müssen. Er schlägt vor, von seder Besoldung den Sehalt des Pfarreverwesers abzuziehen und dem Pfarrer das übrige zu lassen. Nehmen wir den Sehalt des Pfarreverwesers durchschnittlich zu 1200 M., so blieben für 20—25 Dienstjahre von 3000 M. 1200 M. abgezogen, 1800 M. übrig, statt hier nur 1600 M. Für die solgende Periode blieben übrig 2200 M. statt wie hier 1800 M., weiter 2400 M. statt 2000 M, also eine sehr wesentliche Erhöhung.

Ich weiß nicht, was biesem Borschlag hindernd im Weg steht, daß ihm nicht stattgegeben werden kann. Es müßte freilich die Stelle, so lange der Geistliche im Pensionsstand sich befindet, durch einen Dienstverweser versehen werden. Das hätte manche

3=

J=B

n

h

r

Unbequemlichkeit für die Gemeinde, das gebe ich zu. Allein so lange die Gemeinden nichts leisten, so lange keine Kirchensteuer da ist, meine ich, sei es nicht unbillig, von den Gemeinden zu verlangen, daß sie sich die Unbequemlichkeit gefallen lassen, daß die Lage des Geistlichen, der möglicherweise sehr übel dran ist, verbessert werden könnte.

Ich möchte also boch bitten, bağ man biesen Borschlag, wenn es möglich wäre, berücksichtigte. Ich weiß nicht, ob es der Fall sein kann, ich kenne die Gründe nicht, warum er hier bei den gemachten Borschlägen gar nicht berücksichtigt worden ist, aber ich möchte ihn zur Sprache gebracht haben.

Senatspräsident v. Stöffer. Zunächst begrüße ich mit Dank die Erklärung des Vertreters des Oberkirchenrats, daß er auf die erhöhten Sähe des Ausschusses bereitwillig eingegangen ist, und ich schließe mich mit aller Entschiedenheit dem Wunsch und der Erwartung des Herrn Verichterstatters an, daß von seiten des 5. Ausschusses, wie uns von dem Vorstand desselben in Aussicht gestellt worden ist, erklärt werden wird, und von der Synode die Erwartung verlangt werden wird, daß dieselbe im Interesse unserer Kirche mit aller Entschiedenheit die Notwendigteit einer Kirchensteuer betonen wird.

Wir haben bezüglich der örtlichen Kirchensteuer wohl die Aussicht, daß die Sache auf dem nächsten Landtage geregelt werden wird; indessen ist es meines Erachtens durchaus notwendig, daß weitere Zwangsmittel als lediglich das Ruhenlassen des Stimmrechts nach § 14 der Kirchenversassung durchaus notwendig sind.

Was diesen § 5 betrifft, halte ich mich für verpflichtet, Sie auf einen Punkt aufmerksam zu machen, auf welchen inzwischen boch ber Herr Abgeordnete Frech aufmerksam gemacht hat.

Der § 5 enthält nämlich drei verschiedene Fälle der Zuruhessetzung eines Geistlichen. In Abs. 1 handelt er von der Zuruhessetzung an sich; in Abs. 2 von der Zuruhesetzung eines Geistslichen wider Willen. Sier sind zwei Fälle zu unterscheiden: der erste, wenn es wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Geistlichen nicht mehr möglich ist, sein Amt mit der Würde, mit der Kraft, mit dem Segen zu versehen, die billig von jedem

Geistlichen erwartet werden kann. Ich will nicht des Nähern barauf eingehen, wie burchaus notwendig dieses Mittel ift, im Interesse des geistlichen Standes und, was ich besonders betonen muß, auch im Interesse der betreffenden Gemeinde.

Was übrigens die Zurnhesetzung insolge eines Disziplinarerkenntnisses betrifft, so muß ich bekennen, daß ich mit aller Entschiedenheit wünsche, daß von diesem Mittel verhältnismäßig sehr selten Gebrauch gemacht wird. Allein nicht bloß, daß infolge einer milden Anwendung des Gesetzes kein Gebrauch gemacht wird, sondern im Gegenteil, daß wenn die Boraussetzungen vorhanden sind, daß ein Geistlicher im Disziplinarweg seiner Stelle unter allen Umständen entsetzt werden muß, so daß er nicht mehr würdig ist, als Geistlicher zu sunktionieren, daß alsdann nicht zur Ruhesetzung wider Willen, sondern zur Dienstentlassung geschritten wird.

Meine Berren! Benn die Stala, mas allerdings von dem herrn Abgeordneten Frech bedauert worden ift, für fämtliche penfionierte Beiftliche gilt, fo fteben alle penfionierten Geift= lichen auf der gleichen Stufe Diefes Buftandes. Der würdigfte Geiftliche, welcher freiwillig um feine Benfionierung eingekommen ift wie der, welcher wider Willen wegen forperlicher oder geiftiger Unfähigteit, also wegen eines Ungludsfalls in diesem Stand fich befindet; diese beiden ftehen auf gleicher Stufe, wie der Geift= liche, welcher infolge eines Disziplinarerkenntnisses von seinem geiftlichen Amt entfernt werden mußte. Und wenn ich auch sonft ein Freund der milden Anwendung von Strafgeseben bin, jo glaube ich, ift die Milde zu weit getrieben, namentlich im Intereffe des geiftlichen Standes und der dadurch berührten Landesgemein= den, wenn ein solcher Geiftlicher aus übertriebener Milde ftatt bom Dienft entlaffen, nur in den Penfionsftand eintritt.

Prafident. Diese Frage durfte wohl bei § 8 beffer erörtert werden konnen, wo es sich um die Disziplinarstrafen handelt.

Senatspräfibent v. Stöffer. Wenn nun also Schwierig= teiten wegen der Penfionierung entstehen, so glaube ich, können biese in der Art auch teilweise beseitigt werden, daß man statt

10

ter

311

añ

it,

nn

all

en

per

nt

uf

ft,

nd

en

in

er

im

ig=

18=

en

aß

m=

id.

sie

en

je=

)e=

ft=

11:

en

be,

m

dieser Pensionen an die Geistlichen nur Sustentationen giebt, und daß man bei dieser Gelegenheit eine Revision bezüglich der Geistlichen vornimmt, welche schon aus dem Dienst entlassen sind, immerhin aber die zu einem gewissen Argernis, eine Sustentation beziehen. Wenn hierwegen eine Einschränkung eintritt, wird die Oberkirchenbehörde um so eher in der Lage sein, eine wünschenswerte Sustentation den würdigen Geistlichen sicher und in ausgedehnterem Maße zukommen zu lassen.

Rur noch auf einen Puntt, den Borschlag des Herrn Abg. Gräbener, der allerdings nicht unterstützt worden ist, möchte ich ausmerksam machen, daß nämlich dieser Borschlag viel zu weit gehen würde. Wenn Pfarrer bis zu 5 Jahren schon Ruhezgehalt von 800 M. bekommen sollen, so erhält ein Geistlicher mit 25 Jahren schon ein Ruhegehalt; er hat rechtlich Anspruch daraus. In allen andern ähnlichen Verhältuissen erhält der Staatsbeamte erst etwa in einem Alter von 35 Jahren ein Ruhegehalt. Bei den Geistlichen zählt das Dienstalter von der Rezeption an, so daß dieser Zeitpuntt, von welchem an gerechnet wird, ein viel früherer ist. Das wäre geradezu ein außersordentliches Privilegium für die Geistlichen, und wenn ich ihnen auch noch so sehr alles Wohlwollen wünsche, würde das doch zu weit gehen.

Prafibent. Die Diskufffon ift geschloffen, ich gebe bem. herrn Berichterstatter bas Wort.

Geheimerat Dr. v. Bulmerincq. Ich habe, meine Herren, Sie nur alle dringend zu ersuchen, nachdem in so glücklicher Weise eine Bereinigung zwischen dem Oberkirchenrat und Ihrem Ausschuß, besonders in Bezug auf § 5 stattgesunden hat, und wohl auch mit der Synode, daß Sie unverändert dem Entwurs, wie er von dem Ausschuß vorgelegt ift, gefälligst beistimmen.

Meine Herren! An die verschiedenen Wünsche, wie eine solche Frage zu lösen sei, kann ja allerdings auch verschiedenes angeknüpft werden und können verschiedene Wege dazu betreten werden, aber ich glaube, daß wenn man in einer so wichtigen Frage, wie die, die uns jetzt vorliegt, glücklich eine Einigung erzielt hat, wir daran sesthalten sollen, und so, wie diese Einigung

erzielt worden ist, sie auch unsererseits anerkennen und genehmigen, und zwar möglichst einstimmig. Denn, glauben Sie nur ja nicht, daß es eine geringe Konzession ist, die der Oberkirchenrat in Bezug auf § 5 uns gemacht hat. Wir wollen ihm also dadurch entgegenkommen, daß wir auch unsererseits auf der vereinbarten Grundlage jetzt den betreffenden § 5 annehmen.

Prafibent. Wir ichreiten gur Abstimmung.

Ich will den Paragraphen nicht mehr vorlesen, sondern ich ver= weise darauf, daß ich ihn in der Form zur Abstimmung bringe, wie ich ihn im Anfang verlesen habe.

Diejenigen Gerren, welche ihm fo ihre Zuftimmung geben, bitte ich, sich zu erheben.

Paragraph 5 ift hienach angenommen.

Wir gehen zu § 6.

ebt.

der

fen

ine

in=

ein, her

bg.

hte

zu he=

her

uch

der ein

ber

net

er=

的的

em

en,

her

em

ind

rf,

ine

tes

ten

gen

mg

mg.

hier wird vorgeschlagen Abf. 1 fo gu faffen :

Es steht jedem Geistlichen frei, sein Umt niederzulegen; jedoch ist er auf Berlangen des Oberfirchenrats verpflichtet, seine Stelle u. f. w. vom Tage des Eingangs seiner Erklärung weiter zu versehen.

Abj. 2: Unverändert.

Da fich niemand zum Wort meldet, erfläre ich den Paragraphen in der vorgeschlagenen Faffung für angenommen.

\$ 7.

Der Ausschuß schlägt unveränderte Annahme nach der Borlage der Kirchenregierung vor.

3ch eröffne bie Distuffion.

Auch hier meldet fich niemand zum Wort, ich erklare ben Paragraphen für angenommen.

\$ 8.

hier ift fein Underungsantrag, als ben letten Sat fo gu faffen :

Geiftlichen, welche fich im Ruhestand befinden, können wegen Berletzung ihrer Standespflichten burch Disziplinarerkenntnis die durch die Ordination erlangten Rechte, sowie der Ruhegehalt entzogen werden.

13

Rentner Rlein. Meine Berren! Die Bemertung, Die ich mir zu machen erlaube, betrifft nicht ben materiellen Inhalt des § 8, sondern fie ift formeller Ratur und bezieht fich auf die Strafe, die in zweiter Reihe ausgesprochen ift, auf bas Wort "Udmonition."

Ich muß gestehen, wie ich das Wort zuerst gelesen habe, hat mich ein gelinder Schreden erfaßt. Ich habe mich erft, nach= bem wir aus ben Erläuterungen erfahren haben, bag bas Wort einen alten geschichtlichen Ursprung hat, etwas beruhigt. 3ch glaube aber doch, daß diese geschichtliche Bedeutung, die das Wort hat, nicht berechtigt, daß es hier in den neuen Gefegentwurf aufgenommen wird. Denn es ift ja ficher, bag ein großer Teil der Mitglieder unferer Kirche, die ja auch diefen Gefetentwurf lefen werben, nicht verftehen, was es bedeutet, und fich vielleicht einen wunderlichen Begriff darüber machen werden. Wenn auch die Synobe nicht gerade bagu berufen ift, eine Sprachreinigung vorzunehmen, follte fie doch nicht bagu beitragen, ein fo schwerfälliges Wort in einen neuen Gefegentwurf gu bringen, und bies um fo weniger, als es meines Erachtens gang gut durch das einfache Bort "Bermeis" erfett merben tann, ber Ausbrud, wie er fich auch im Dienergeset für ben= felben Grad ber Strafe findet.

Ich möchte mir beshalb erlauben, ben Antrag zu ftellen, daß das Wort "Admonition", gestrichen wird, und burch bas Wort "Berweis" erfest.

3ch bitte die hohe Synode, diesem Antrage beiguftimmen.

Geheimerat Dr. v. Bulmerinc q. Ich habe barauf zu bemerten, daß das ein alter firchenrechtlicher Ausbrud ift, der fo ohne weiteres, glaube ich, nicht zu beseitigen ift, der natürlich jowohl der Behörde, als ben Geiftlichen vollständig bekannt ift.

Es ift auf das Richtergeset hingewiesen worden. Wenn wir nun hiemit diefen Ausbruck "Abmonition" vergleichen, fo wird er gebedt im Richtergefet burch brei verschiedene Ausbrude, burch

schriftliche Ermahnung, schriftlichen Berweis,

Ronftituierung ju Protofoll mit perfonlichem Bermeis.

Ich habe mir daher bei der Beratung die Frage erlaubt, ob alle biefe eben genannten Strafen auch barin enthalten feien, und es ift mir die Antwort gegeben worden, daß allerdings dieje Strafen barin vorkommen. Daber glaube ich, ba bie Abmonition alle diese Strafen in sich schließt, daß fie fich nicht mit dem Ausbrud Berweis bedt, daß bas Bort Berweis bem= nach nur ein Teil der im Richtergesetz enthaltenen Beftim= mungen fei.

Affeffor Bujard. Sochgeehrte Herren! 3ch möchte furg barauf hinweisen, daß der Entwurf ausbrudlich an bem Wort "Admonition" festgehalten hat, obwohl der Ausdruck nicht mehr bem modernen Sprachgebrauch entspricht. Die moderne Gefetzgebung gebraucht vielfach das Wort Verweis u. dergl., allein der Ausdruck ift eben aus der Promotionsordnung herüber= genommen, und der gange Gesethentwurf bafiert auf dem Bedanken, daß das Bestehende, so weit irgend möglich, aufrecht erhalten werden foll, daß man nicht Reuerungen einführen will.

Der Ausdruck "Admonition" ift auch ein so alt hergebrachter im Kirchenrecht, daß in geiftlichen Kreisen er immer wohl verstanden wird.

Ich möchte es beswegen als bringend munichenswert erachten, baß man diesen altehrwürdigen Ausdruck festhält und ihn nicht beseitigt.

Wenn das Richtergesetz einen andern Ausdruck hat: "Kon= ftituierung zu Prototoll," so ift dieser Ausdruck auch nicht befonders ichon und führt auch Fremdwörter ein. Dabei hat bas Fremdwort "Admonition" einen beffer berechtigten Ursprung, als das Wort "Konstituierung".

Ministerialrat Frech. Sochverehrte Berren! Unter ben in § 8 aufgeführten Strafen, wegen Dienftbergeben ber Beiftlichen, ift als die vorlette "Bersetung in den Rubestand wider Willen" aufgeführt. Ich glaube, daß hier die Stelle ware, wo man einen Busatz machen follte, um den auf diese Weise infolge des Disziplinarverfahrens in den Ruheftand tretenden Geiftlichen ihre Penfionsanspruche zu mindern, bezw. fie nicht zu den gleichen Penfionsansprüchen zu ermächtigen, wie ber § 5 fie ben

13*

e ich

thalt

auf

Bort

hat

nach=

Bort

36

Bort

murf

oBer

efet=

fich

den.

eine gen,

311

tens rden

Den=

Men,

und

be=

r so

rlich

ift.

wir vird

urch

veis.

übrigen in den Penfionsftand tretenden Geiftlichen gewährt. Ich möchte mir beshalb erlauben, in Berbindung mit meinen beiben Nachbarn Ihnen folgenden Antrag zu empfehlen:

Bei den Borten "Berfegung wider Billen in den Ruhestand" beigufügen: "wobei der Ruhe= gehalt auf zwei Drittel bes in § 5 bezeichneten Betrags feftaufegen ift."

Die Summe von zwei Drittel ift gewählt, weil in andern Rirchenordnungen der deutschen Länder bei einer folchen gur Strafe erfolgten Buruhefetung biefer Betrag für bie Minberung bes Ruhegehalts angesett ift. Wir haben geglaubt, uns bem anichließen zu follen.

Landgerichtsrat Dr. Rupfer. Meine Herren! 3ch habe nur eine furze Bemerkung zu machen. Ich habe nämlich ein Bebenten bei Durchlesung ber Motive und munsche lebhaft, bag. diefes Bedenken durch die Auskunft, die ich mir hiemit von seiten der Kirchenregierung oder des herrn Berichterstatters Ihres Ausschuffes erbitte, beseitigt werde. Es heißt nämlich in ben Motiven: "Bei ber Dienftentlaffung tann bem Berurteilten eine Suftentation bewilligt werden, dieselbe ift aber eine jeder= zeit widerrufliche, ohne daß ein besonderes Disziplinarverfahren erforderlich mare. Run, wenn ein Kirchendiener ober Pfarrer aus dem Dienft entlaffen wird infolge eines Disziplinar= erkenntniffes, fo bort eben ber Konnerus in dem er mit ber Behörde geftanden, vollständig auf, er icheidet vollständig aus, Recht und Pflichten hören auf. Es scheint mir beshalb nicht gerade felbstverständlich zu fein, daß der Obirtirchenrat gleich= wohl die Befugnis haben foll, diefem ausgeschiedenen Rirchendiener eine Subvention zu bewilligen. Es scheint mir deshalb, wenn auch nicht absolut nötig, so doch dringend wünschenswert zu fein, daß diese Bemerkung, die in dem Rommiffionsbericht enthalten ift, Aufnahme im Gefetze findet. Die Sache hat auch wohl noch eine andere Seite, es ift immerhin die Möglichkeit gegeben, daß von feiten des Oberfirchenrats in erzeffiver Beife, und zwar rein aus Bohlwollen gegen den einen oder andern entlaffenen Diener vorgegangen wird, und das würde nur gum

こうない マイ (また)

Nachteil der übrigen geschehen konnen. Es ift eine Schranke allerdings gegeben, das ift die Insuffizienz der vorhandenen Mittel, das ift aber auch eine thatfächliche Schranke, und ich meine, es ware hier Beranlaffung gegeben, bag diefem erzeffiven Wohlwollen, so will ich es nennen, vorgebaut wird, und daß, wenn wir boch einmal die Sache gesetzlich behandeln, wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, etwa nach der Analogie des entsprechenden Gesetzes, welches die Staatsdiener behandelt, daß nur bis zu einer gewissen Quote ber Penfion die Suften= tation erteilt und gewährt werden foll; nach meinem Erinnern bestimmt das Staatsgeset in dieser Beziehung, daß nur bis zu 1/3 gegangen werden fann. Ich möchte zunächst mich barauf beschränken, eine Anfrage an die Oberkirchenbehörde oder an den Herrn Berichterstatter Ihres Ausschuffes zu richten, mas denn der Grund gewesen ift, daß diese Bestimmung nur in die Motive aufgenommen worden ift und nicht in das Gesetz, oder ob denn diese Sache überhaupt im Schoße der Kom= miffion Gegenstand der Erörterung gewesen ift, eventuell wurde ich, wenn diefes mein Bedenken befeitigt wurde, von einem weiteren Schritte abstehen, andernfalls wurde ich mir vorbehalten, ber hohen Synode einen Antrag in diefer Beziehung zu unterbreiten.

Senatspräsident v. Stöffer. Gestatten Sie mir nur eine kurze Bemerkung bezüglich des Wortes Admonition, ich glaube kaum, daß dieses Wort beseitigt werden kann. Ich din auch ein Freund der Sprachreinigung, allein das Kirchenrecht hat einen gewissen bestimmten Begriff mit dem Worte Admonition verbunden und es giebt verschiedene Grade der Admonition. Wenn wir von dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, der auch in andern Gesetzgebungen sich vorsindet, uns entsernen würden, so bliebe nichts anderes übrig als eine weitere Bestimmung über Verweis, oder wie man es bezeichnen will, auszunehmen, was sich nicht empfehlen würde.

Dekan Bittel. Ich möchte nur zu dem Borschlag des Kollegen Frech eine genauere Begrenzung beantragen, nämlich bei Bersetzung in den Ruhestand "wider Willen" hinzuzufügen, wobei

rct.

nem

in

e =

en.

ern

gur

ide=

ur

Be=

oaß

ers

in

ten

er=

cen

rer

ar=

der

us,

icht ich=

en= lb,

ert

icht

uch

teit

tje,

ern

um

ber Ruhegehalt auf 2/s bes in § 5 bestimmten Betrags gemindert werden kann. Ich glaube, es ist selbstverständlich, daß wir es dem Erkenntnis überlassen müssen, ob der Betressende mehr oder weniger erhalten soll, aber er muß soweit gesichert sein; daß er 2/3 gewiß erhält.

Prafident v. Stoffer. Ich fann erflaren, daß die Rirchenregierung mit dem Antrag, wie er gulett redigiert murbe, über= einstimmt. Bas bas Bort Abmonition betrifft, jo ift ichon bas Nötige gefagt worden. Berweis wurde nicht gang ent= fprechen, icon im Sinblid auf andere Gefetgebungen; Bermeis wird von dem Diozejanausichuß auch erteilt. Alfo ich glaube, wir wollen bei einem Ausbrud, ber, wenn er auch wunderlich flingt, boch einen gang beftimmten Inhalt hat, und uns berftanblich auf bieje Beije werben fann, fefthalten. 3ch glaube, wir murben felbft burch unfere Sprachreinigung ju einer Beiterung fommen. Bas die Anficht bes herrn Abgeord= neten Rupfer betrifft, wegen ber Suftentation, fo glaube ich, ift es nicht nötig, über Dinge, die vollständig im Ermeffen ber Rirchenbehörde liegen, an biefer Stelle in dem Gefete noch etwas zu fagen. Die Suftentation richtet fich gang und gar nach ben Bedürfniffen bes Betreffenden, und wenn Sie auch hier in dem Gefete, wo man natürlich auf fein fitts liches Berhalten Rudficht nimmt, wenn Gie alfo auch bier eine Grenze fegen und fagen, er foll blog 1/3 befommen, und es liegt ein befonderer Ungludsfall vor, (ber Mann hat den Charafter als Pfarrer nicht verloren) fo hatte bas die Oberfirchenbehörde nicht behindert, nach Art. 3, Abf. 2 ber Beftim= mungen bes Silfsfonds. Unterftutung ju gemahren, ja fie ift fogar bagu verpflichtet. Gie burfen bas bem Oberfirchenrat ruhig überlaffen; er wird nicht zu viel geben.

Rentner Klein. Die bisherigen Aussührungen haben mich noch nicht überzeugt, daß es unthunlich sei, das schwerfällige Wort Admonition durch Berweis zu ersehen. Ich habe die geschichtliche Hertunst des Wortes in keiner Weise gering geachtet, aber ich glaube, daß die Worte und die Begriffe Berweis und Abmonition sich völlig decken. Ich sinde nur den Ausdruck nicht,

ころと スペンスを

welcher gebraucht wird, wenn die Diogefanspnode einen Bermeis ausspricht, es heißt nicht Berweis, es ift ein anderer Ausbruch gebraucht, ich glaube Burechtweifung. Das Wort Bermeis murbe alfo genau der entsprechende Ausbruck fein. Benn hier in ben Bemerfungen gejagt ift, daß die Admonition in verschiedenen Formen erteilt werden fann, einmal als ichriftliche Abmonition, jo fann man gerade jo gut jagen ichriftlicher Berweis, ober in verschärfter Form als persönlicher Berweis. Ich kann nicht einsehen, warum das Wort Berweis, bas nur hier vortommt und nicht bei der Diozejaninnode, warum bas nicht bas altmodische Wort Abmonition ersegen könnte. Es find boch nicht nur mejentlich flaffifch gebildete Berren, welche die Gefete lefen, fie kommen boch in weitere Bolkstreife, und ich meine, man follte, wenn man neue Gesetze macht, folde Ausdrucke ver= beutschen, dieses schwerfällige Wort bitte ich aber um jo mehr zu beseitigen.

Präsident v. Stöffer: Das Wort Abmonition, das übrigens den Geistlichen, die alle Latein gelernt haben, verständlich ist, heißt nicht allein Verweiß, sondern auch Ermahnung. Es liegt ein doppelter Charafter in dem disziplinaren Vorgehen, es wird nicht allein zurecht gewiesen, es wird auch ermahnt, und das beides drückt das Wort Abmonition aus.

Berichterstatter: Bas den Ausbruck anbelangt, so scheint mir schon das Berhältnis und das Amt des Geistlichen das Bort Admonition zu rechtsertigen, nicht weil man es schon gewohnt ist, sondern weil die Geistlichen lieber ermahnt sind, als daß sie sich einen Berweis erteilen lassen. Bas den Antrag des Herrn Kollegen Frech anbelangt, in der Beise, wie er von dem Herrn Dekan Zittel ammendiert worden ist, so glaube ich, demselben vollständig beistimmen zu können; ob das aber dussichuß thun wird, kann ich nicht behaupten, denn dieser Antrag hat dem Ausschuß in keiner Beise vorgelegen, sonst wäre er berücksichtigt worden.

Präsibent: Ich hoffe vielleicht genügende Zustimmung zu finden, wenn ich den Antrag in der Weise sormuliere, daß man das Wort "Berweis" sest und in Klammer "Admonition".

ge=

daß

tehr

ein;

en=

er=

hon

nt=

eis

be,

lich

er=

be,

ner

rd=

ch;

ent

etse

nd

šie

tt=

ier

nd

ett

r=

11=

ift

at

chr

ge

10

10

t,

Ich werde das zur Abstimmung bringen. Gehen wir zur Abstimmung über, über § 8, zu welchem zwei Anträge vorliegen. Einmal bei § 8 statt des Wortes Admonition zu setzen: "Berweis" und in Klammer Admonition. Unterzeichnet ist der Antrag von Frech, Grether, Klein. Sodann bei den Worten: Bersetzung in den Ruhestand wider Willen, beizusügen: "wobei der Ruhegehalt bis auf zwei Drittel des in § 5 bezeichneten Betrags herabgesetzt werden kann". Ich werde zunächst diese beiden Zusäche einzeln, unter Vorbehalt der Abstimmung über den ganzen Paragraphen zur Abstimmung bringen.

Ich bitte biejenigen Herren, welche gemäß des Antrags Klein und Genoffen bei § 8 statt Admonition "Berweis" setzen wollen, und in Klammer Admonition, sich zu erheben.

Ich bitte die Gegenprobe zu machen, also diesenigen Herren, welche den Entwurf unverändert lassen, also dem Antrag nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Das ist entschieden die Mehrheit.

Der zweite Antrag geht bahin, zu den Worten Versetzung in den Ruhestand wider Willen, beizusügen: "wobei der Ruhegehalt auf zwei Drittel des im § 5 bezeichneten Betrages herabgemindert werden kann".

Diejenigen Herren, welche nach dem Antrag der Herren Frech und Genossen dafür stimmen, daß dieser Zusatz gemacht wird, bitte ich sich zu erheben. Das ist entschieden die Mehrheit. Hiernach würde der § 8 lediglich mit dem eben verlesenen Zusatz zur Abstimmung zu bringen sein. Ich bitte demnach diezenigen Herren, welche dem § 8 mit dem eben verlesenen Zusatze zustimmen wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist anges nommen.

§ 9. Die Kommission schlägt vor, die letzte Zeile (die vierte) zu streichen und das übrige unverändert anzunehmen. Ich eröffne darüber die Diskussion. Es ergreist niemand das Wort, ich erkläre den § 9 für angenommen.

§ 10 wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Wird darüber das Wort ergriffen? Es ist das nicht der Fall. Ich erfläre den § 10 demnach für angenommen.

いるとうないと

Auch der § 11 ift zur unveränderten Unnahme beantragt.

§ 12 ebenfo.

zur

gen.

Ben:

ber

ten:

obei

eten

riefe

über

caas

gen

ren.

ticht

Die

in

halt

cab=

ren

acht

eit.

Bu=

die=

ate

ge=

rte)

3dh

ort,

fird

Joh

Die Ginleitung eines Straf= Notariatsinspettor Rratt. versahrens erfordert eine dienstpolizeiliche Untersuchung, auch bei der Beigabe eines Bikars wider Willen. In diefem Falle, wo die Beigabe eine disziplinare ift, foll der Angeschuldigte, gegen welchen die Beigabe zu verfügen ift, gehört werden. Diefe Beigabe tommt nach § 3 auch in andern Fällen vor, wegen forperlicher Gebrechen, wegen Schmachung ber geiftigen und forperlichen Rrafte und aus andern Grunden oder in Folge anderer Thatsachen. In dem Falle ift nicht vorgesehen, was ich freilich bei § 3 hatte bemerken follen, bag ein Gehor stattfindet. Es wird wohl bort auch ein Gehör stattfinden und wahrscheinlich ift es nur übersehen, da es nicht erwähnt ift, daß gegenüber dem nicht ftrafbaren Pfarrer ein Gehor ftatt= findet, mahrend bei dem der auf dem Disziplinar- oder Strafweg einen Bifar bekommen foll, bemerkt ift, daß ihm Gehör eingeräumt wird. Ich wollte das berühren, ohne einen Antrag au ftellen, ich kann keinen Antrag mehr ftellen zu § 3, wenn die Synode es nicht besonders einraumt, weil der § 3 bereits festgestellt ift, in welchem eben die Ginraumung des Gehors fehlt.

Assession Bujard. Der § 3 hat zum Gegenstand lediglich eine Berwaltungsmaßregel, die der Oberkirchenrat unter Zuziehung des Synodalausschusses anordnen kann; an der discherigen Praxis wird hierdurch nichts geändert. Die Bestimmungen unter § 4 u. 5 haben einen viel weitgehenderen Charatter, deswegen wird hier das Recht auf Gehör noch besonders erwähnt; aber sonst kann ich die beruhigende Erklärung abgeben, daß der Oberkirchenrat auch zu der Berwaltungsmaßregel des § 3 nur schreiten wird, wenn er die betressenden Berhältnisse eingehend geprüft hat, und dem betressenden Geistlichen, welcher durch eine solche Maßregel getrossen werden soll, wird Gelegenheit gegeben werden, seine Gegengründe geltend zu machen, es ist das nur nicht besonders hervorgehoben, weil es eine einfache, schon bisher in Übung gewesene Verwaltungsmaßregel ist.

Prasibent. Es icheint mir nicht, daß man jemand gegen seinen Willen etwas anhaben kann, ohne ihn zu hören, es scheint mir das ganz selbstverständlich, daß dem Geistlichen Gehör eingeräumt wird.

Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete einen Antrag stellen will.

Notariatsinspettor Rratt. Ich ftelle feinen nach diefer Bufage. Ministerialrat Frech. In § 12 ift bem Geiftlichen, gegen ben ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden foll, volles Gehor gefichert. Ich habe nur eine Frage an ben hohen Oberfirchen= rat zu stellen, dahin, ob in dem Abs. 2, worin gesagt ift, daß dem Angeschuldigten freizustellen ift, innerhalb einer bestimmten Frift weitere Erflarungen abzugeben, bezw. Antrage gu ftellen, ob darin eingeschloffen mar, daß er einen Berteidiger bestellen fann, und daß diesem die Einficht in die Aften ermöglicht ift, und ob er burch diejen Rechtsbeiftand feine Erklärung abgeben tann. Es icheint mir im Intereffe der Sache zu liegen, nament= lich des betreffenden Beschuldigten, daß ihm alle Rechtsbeihilfe eingeräumt werden jolle, die bei einer Untersuchung dem Ungeflagten bei Seite ftehen. Es handelt fich bei bem Disziplinar= verfahren unter Umftanden um eine Strafe, welche bie gange Exifteng bes Angeschuldigten bedroht, es find gang erhebliche Strafen in Aussicht genommen, und hier ift es boch jebenfalls angezeigt, daß ber Angeflagte in feinen Berteidigungsmitteln in feiner Beije beidrantt wird.

Affessor Bujard. Ich bin ermächtigt auf diese Anfrage die Erklärung abzugeben, daß der Paragraph den Sinn hat, daß dem Geistlichen allerdings die thunlichste Garantie gegeben werden soll, daß er vollständig Gehör haben soll. Er soll mündlich gehört werden, er soll vor dem Disziplinarhos erscheinen dürsen, und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß er sich des Beistandeseines Berteidigers bedient, er kann, wenn ihm die Anschuldigung zugestellt wird, einen Berteidiger um Kat fragen und auch schriftliche Anträge stellen durch ihn, er kann, sosen die Oberstirchenbehörde, bezw. der erweiterte Oberkirchenrat gegen den Berteidiger nichts einzuwenden hat, auch mit dem Berteidiger

ころとと メント 対域

ericheinen, bagegen follen bie bem Geiftlichen ju feiner Bertei= bigung zugeftandenen Rechte nicht joweit geben, daß er Dig= brauch auf diesem Bege treiben fann. Es fonnte biese Gefahr unter Umftanden fehr nabe liegen. Bir haben ichon Disgi= plinarfalle gehabt, wo ich entichieden die Uberzeugung habe, bag wenn bem Geiftlichen ausbrudlich bas Recht zugeftanden hatte, mit einem Berteibiger vor bem Oberfirchenrat zu erscheinen, er diefe Gelegenheit nur dagu benütt hatte, Standal zu machen. Übrigens foll bem Geiftlichen an feiner Garantie nichts ge= ichmälert werden.

Berichterftatter. Erlauben Sie mir erganzend hinzuzufügen, baß in § 5 Mlina 3, allerdings nur für einen Fall, jugegeben

ift, daß der Ungeschuldigte einen Berteidiger habe.

Senatsprafibent v. Stöffer. Bas ben letten Buntt betrifft, jo wird unter gesetlichem Bertreter ber Beiftand eines etwa wegen Krankheit entmundigten Mannes zu verstehen fein. Bas übrigens die Anfrage des herrn Abgeordneten Frech betrifft, fo war ber Ausschuß einstimmig der Ansicht, daß die wefentlichen Garantien, welche auch die Strafprozegordnung ben Beichuldigten giebt, bei dem Disziplinarverfahren gegen einen Beiftlichen anzuwenden feien. Es joll dem Geiftlichen in weiteft gehendem Mage rechtliches Gehör gegeben werden und ihm auch im allgemeinen unbenommen fein, fich eines Berteibigers Bu bedienen. Der Ausschuß hat nur beshalb in Ubereinftimmung mit bem Oberfirchenrat Umgang bavon genommen, eine weitere Borichrift über das Berfahren in den Gesetzentwurf aufzu= nehmen, weil fonft biefer Gesegentwurf über den eigentlichen 3weck feiner Bestimmung hinaus geschritten und man veranlagt gewesen mare, eine Reihe weiterer Borichriften über bas Ber= fahren aufzunehmen, die nach der Ansicht des Oberkirchenrats, fowie nach der Ansicht des Ausschuffes zu beobachten find, im hinblid auf die wesentlichen Bestimmungen der Strafprozeß= ordnung; ich erinnere insbesondere baran, daß auch ber Puntt berührt wurde, ob ein Geiftlicher das Recht hat, anwesend zu fein bei Bernehmung der Zeugen und ift auch dieser Umftand im Ginne möglichft freien und ficheren Gehors bejaht worden.

gegen

heint

ein=

itrag

jage.

egen ehör

then=

dan

nten

Ment,

ellen

ift,

eben

ent=

hilfe

nge=

nar=

ange

liche

alls

n in

die

daß

chen

ge=

fen,

tdes

ung

uch

ber=

den

iger

Prafident. Ein Antrag ist zu § 12 nicht gestellt, es ist nur um eine Erläuterung ersucht worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 12 zustimmen, sich zu erheben. Angenommen.

§ 13. Hier soll hinter ben Worten "fieben Mitglieder bes erweiterten Oberkirchenrats" beigefügt werden: "von welchen wenigstens brei dem Synodalausschuß angehören müffen". Ich eröffne über § 13 in dieser Form die Diskuffion. Es ergreift niemand das Wort, ich erkläre benselben für angenommen.

§ 14 nach Faffung ber Borlage, ebenfo.

§ 15, berfelbe erhält eine redaktionelle Underung, er soll lauten:

"Die Berurteilung erfolgt mit Stimmenmehrheit; die Zuruhesfehung und Dienstentlassung, sowie das Disziplinarserkenntnis gegen im Ruhestand befindliche Geistliche (§ 8, Schluß) erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden."

Ich eröffne darüber die Diskuffion. Es ergreift niemand das Wort, ich erklare den Paragraphen für angenommen.

§ 16. Auch hier foll eine redaktionelle Anderung stattfinden, ber Paragraph soll heißen:

"Dem Angeschuldigten muß u. f. w. eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entschließung zustellt werden."

Es ergreift niemand das Wort, ich erklare ben Paragraphen in dieser Fassung für angenommen.

§ 17. Nach der Fassung des Entwurfs. Angenommen. § 18. hier soll der dritte Absatz geändert werden und zwar dahin, daß er heißt:

"Durch vorläufige Enthebung vom Amt wird das Recht auf ben Genuß des Gehaltes nicht berührt. Erfolgt jedoch ein verurteilendes Disziplinarerkenntnis, so werden die Kosten einer angeordneten Berwaltung des Dienstes dem schuldigen Geistlichen ganz ober teilweise aus= erlegt."

Ich eröffne die Diskuffion. - Angenommen.

§ 19. Rach bem Regierungsentwurf. - Angenommen.

es ift nigen nge=

r des elchen Ich greift

foll

men.

ruhe= nar= liche i der

das

nden, iden

phen

nen. und

auf ein die

auf=

ftes

ten.

BLB

§ 20. Cbenfalls nach dem Regierungsentwurf. — Un = genommen.

Bir schreiten zu der Abstimmung über das ganze Gesetz. — Diesenigen Herren, welche dem ganzen Gesetze in der nunmehr sestgesetzen Fassung zustimmen, bitte ich sich zu erheben. Es scheint mir, daß der Gesetzentwurf einstimmig angenommen worden ist.

Der Präsident schlägt vor, heute nur noch den Prediger für den Schlußgottesdienst zu wählen. Auf den Borschlag Dr. Helbings wird als solcher der Abgeordneter Peter berusen. (Seine Predigt, Anhang Nr. VI.)

Nach Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung erfolgt Schluß der Verhandlung.